

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II Hiltrup – BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden)

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

### 1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 31.05.2022 von ca. 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt, Veranstaltungsort war der Kulturbahnhof, Bergius Straße 15, im Stadtteil Hiltrup. Anwesend waren rund 20 Bürgerinnen und Bürger. Nach kurzer Einleitung durch Herr Stein (Bezirksbürgermeister) und Herr Kather (Verwaltung - Stadtplanungsamt) wurde die städtebauliche Konzeption vorgestellt. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren, zum städtebaulichen Konzept und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgeranhörung zu entnehmen. Neben verschiedenen Fragen, die dem Protokoll der Bürgeranhörung zu entnehmen sind, wurden einzelne Anregungen vorgebracht. Diese sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Eingeber A	Die Einwenderin fragt, ob im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ggf. mit einer geringfügigen Reduzierung der Emissionen gerechnet werden kann.	Die räumliche Situation, in der sich der Standort der BASF befindet, ist maßgeblich durch eine historisch gewachsene Gemengelage geprägt. Seit der Ansiedlung der BASF 1903 am heutigen Standort ist eine Gemengelage zwischen dem industriell geprägten Bereich der BASF einerseits und der durch Wohnnutzungen geprägten Umgebung andererseits über Jahrzehnte historisch gewachsen, ohne dass in der Vergangenheit städtebauliche Konflikte beobachtet werden konnten.  Die Konfliktfreiheit soll beibehalten werden. Dies ist grundlegende Prämisse bei Überlegungen zu weiteren Entwicklungsspielräumen. Eine Erweiterung der Handlungsfelder der BASF	Keine Beschlussfassung erforderlich.

			wird sich im Grundsatz in dem Rahmen bewegen, dass die Emissionen, die auf die angrenzende Wohnbevölkerung einwirken können, sowie die Auswirkungen von Dennoch-Störfällen im Vergleich zur bestehenden Situation nicht erhöht werden dürfen bzw. die Schutzansprüche der Umgebung gewahrt bleiben.	
1.2	<b>Eingeber B</b>	Der Einwender fragt, ob es alternative Überlegungen gab, den Industriestandort zu verlagern. Der Standort könne auch für Wohnbebauung genutzt werden.	<p>Die, ergänzend zu der am Standort Münster etablierten Kernkompetenz Farben und Lack, geplante Erweiterung der Handlungsfelder ist am bestehenden Werk sinnvoll, da an anderen Standorten ein gänzlich neuer Betrieb entstehen müsste. Schon bestehende Betriebsteile und Infrastrukturen können für die Betriebserweiterungen am derzeitigen Standort genutzt werden, ohne dass eine Neuerrichtung erforderlich wäre. Eine Beibehaltung des im Bestand vorhandenen Werks und ein zusätzlicher Standort, an dem genau die geplante Erweiterung der Handlungsfelder umgesetzt werden kann, hätte ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Folge. Folglich wären die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen wesentlich umfangreicher.</p> <p>Freie Flächen für die industrielle Nutzung, insbesondere für die Errichtung eines Störfallbetriebs, sind in Münster und Umgebung nur in geringem Maße vorhanden. Aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände, die mit sol-</p>	<p>Der Stellungnahme, das Industriegebiet in ein Wohngebiet zu ändern, wird nicht gefolgt</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.1</p>

			<p>chen Nutzungen einhergehen, wäre eine Neuerrichtung nur auf Flächen außerhalb von bebauten Ortschaften möglich. Dies widerspräche allerdings dem Ziel der Bundesregierung und der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung, den Flächenverbrauch zu minimieren. Bei einer weiteren Flächeninanspruchnahme an einem anderen Standort wäre ebenfalls mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Der vorgesehene Standort ist hingegen bereits aufgrund seiner industriellen Nutzung weitgehend versiegelt und vorgeprägt.</p> <p>Zwar handelt es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um einen Angebotsplan, jedoch sind die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Planbegünstigten und insbesondere das städtebauliche Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) anlassgebend für dieses Verfahren und dient entsprechend als konzeptioneller Rahmen der Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort. Ein Bebauungsplan, in dem gewerbliche-industrielle Nutzungen festgesetzt würden, die weitergehenden Einschränkungen bspw. hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung unterlägen, als hier vorliegend der Fall, würde die gebotene Berücksichtigung dieses – hinsichtlich der Vermeidung derartiger Flächenbedarfe an anderer Stelle – nicht nur privaten Belangs vermissen lassen.</p>	
--	--	--	--	--

			Die vorliegende Planung schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten des Produktionsstandorts zu Gunsten der v.g. öffentlichen Belange, insbesondere des Umweltschutzes, deutlich ein. Eine Unwirtschaftlichkeit und eine daraus möglicherweise sich ergebene teilweise Verlagerung des Produktionsstandortes hätte vermutlich eine Flächeninanspruchnahme zur Folge, die dem Gebot der Innenentwicklung entgegensteht und erforderlichenfalls zusätzliche Verkehre bedingen würde.	
1.3	<b>Eingeber C</b>	Der Einwender fragt, ob eine Reaktivierung der Bahnanlagen und somit eine Verlagerung des Anlieferungsverkehrs der industriell genutzten Fläche denkbar ist.	Die Reaktivierung der Bahnanlagen für die BASF und das Logistikkonzept der BASF sind nicht Teil des Bebauungsplans.  Aktuell läuft das Logistikkonzept der BASF komplett über den Straßenverkehr. Überlegungen über eine Verlagerung des Verkehrs bestehen zurzeit nicht.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.4	<b>Eingeber D</b>	Die Einwenderin fragt, wie die Produktion im Industriegebiet ablaufen wird.	Bei dem vorliegenden Bauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, durch den der rechtliche Rahmen für die Ansiedlung von Betrieben definiert wird. Interne Produktionsabläufe können und sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Dies wird in Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

**2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 01.08.2022 bis einschließlich 31.08.2022

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster vom 02.08.2022		
	Es werden keine Einwendungen erhoben.		Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>2.2</b>	<b>Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – Immissionsschutz / Anlagensicherheit vom 31.08.2022</b>		
2.2.1	<p>Es wird als kritisch angesehen, dass in den textlichen Festsetzungen kein Ausschluss von bestimmten Anlagenarten und kein Ausschluss von Abstandsklassen und auch keine Festlegung von Gefahrenindices entsprechend der physikalischen und toxischen Eigenschaften der zum Einsatz kommenden Stoffe erfolgt.</p> <p>Es geht lediglich das Planungsziel aus der Begründung hervor,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass die Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls (also solcher Störfälle, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Betriebsbereichs i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG sowie</li> <li>• die Schall-, Staub und Geruchsemissionen für die angrenzenden schutzwürdigen Gebiete sich nicht erhöhen dürfen.</li> </ul>	<p>Die Inhalte des Bebauungsplans hinsichtlich des Immissionsschutzes/der Anlagensicherheit wurden im weiteren Verfahren seit den frühzeitigen Beteiligungen fortgeschrieben.</p> <p>Eine Festsetzung zum Störfallschutz wird getroffen, die den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand dauerhaft festschreibt, um die störfallrechtliche Gemengelange aus Sicht der planbetroffenen Nachbarn nicht zu verschlechtern. Hinsichtlich des Schutzes vor ‚Dennoch-Störfällen‘ sind innerhalb des gesamten Geltungsbereichs nur solche Anlagen zulässig, die – wenn sie einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind – nicht zur Folge haben, dass der Betriebsbereich einen angemessenen Sicherheitsabstand im</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie dieses Ziel erreicht werden soll, geht aber nicht aus den Unterlagen hervor.</p>	<p>Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG auslöst, der den gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand aufgrund der im Bestand vorhandenen Nutzungen überschreitet.</p> <p>Im Bebauungsplan wird bzgl. des Störfallschutzes Folgendes festgesetzt:</p> <p>„Zulässig sind nur solche Anlagen, die – wenn sie einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind – nicht zur Folge haben, dass der Betriebsbereich einen angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG auslöst, der die Grenze des Bebauungsplangebiets um den in der Plandarstellung (Beikarten) gekennzeichneten Bereich überschreitet.“</p>	
2.2.2	<p>Folgende Unterlagen wären zur weiteren Beurteilung des Dez. 53 zu ergänzen:</p> <p>1. Schalltechnisches Gutachten (eines gem. § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen):  In der Begründung ist ausgeführt: „Im weiteren Verfahren wird die geräuschtechnische Ist-Situation in dem für den BASF-Standort relevanten Bereich fachgutachterlich ermittelt und bewertet. Anschließend werden Empfehlungen aus schalltechnischer Sicht für das Aufstellungsverfahren des</p>	<p>Die Inhalte des Bebauungsplans hinsichtlich des Lärmemissionsschutzes wurden im weiteren Verfahren seit den frühzeitigen Beteiligungen fortgeschrieben.</p> <p>Sowohl der Gewerbelärm als auch der Verkehrslärm wurden in einem detaillierten Fachgutachten betrachtet.</p> <p>Die Bestimmung der Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit erheblich belästigender Betriebe erfolgt im</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Bebauungsplans Nr. 256 II, 1. Änderung durch den Gutachter abgeleitet“.</p> <p>Bemerkung: Wenn das Planungsziel erreicht werden soll, dürfen zukünftige Vorhaben keinen zusätzlichen Beitrag zu den Lärmimmissionen an den Immissionsaufpunkten leisten.</p>	<p>vorliegenden Bebauungsplan hinsichtlich etwaiger Lärm-Emissionen in Form einer Lärm-Kontingentierung. Dieses Vorgehen spiegelt zusammen mit den anderen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen mit Ausschlüssen die überragende Bedeutung des Immissionsschutzes wider, mit der die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB in die Abwägung dieses Bebauungsplans eingestellt wird.</p> <p>Für den Industriestandort wird ein Festsetzungs- ‚Korsett‘ hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen, in dem die Lärmemissionskontingentierung ein wichtiger Bestandteil ist, geschnürt, durch das weiterhin auf Ebene des Bebauungsplans sichergestellt wird, dass keine nicht zu vertretenden Risiken für nahegelegene schutzbedürftige Nutzungen durch den Industriestandort entstehen und gleichzeitig der dauerhafte Betrieb sowie Entwicklungsperspektiven für den Industriestandort in der Form einer Flexibilisierung der Art der baulichen Nutzung gesichert sind. In Bezug auf Lärm erfolgt eine abschließende Konfliktbewältigung auf Bebauungsplanebene.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Maßgeblich für die Beurteilung der Bestandsituation im Hinblick auf die Erreichung des Planungsziels im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist ausschließlich die Genehmigungslage.	
2.2.3	<p>2. KAS 18 Gutachten (eines gem. § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen):  In dem KAS 18 Gutachten sind neben den Szenarien für den Ist – Zustand auch Szenarien aufgrund der Gefahrenindices entsprechend der physikalischen und toxischen Eigenschaften der zukünftig zum Einsatz kommenden Stoffe darzustellen.</p> <p>Wenn das Planungsziel erreicht werden soll, ist in den textlichen Festsetzungen aufgrund des KAS 18 Gutachtens festzulegen, welche Einschränkungen (Abstandsklassen, Festlegung von Gefahrenindices entsprechend der physikalischen und toxischen Eigenschaften) erforderlich sind, damit sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht erhöht.</p>	vgl. hierzu Ziff. 2.2.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2.4	<p>3. Luftverunreinigende Stoffe: In der Begründung wird lediglich beschrieben, wie im Ist-Zu-stand die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen minimiert werden. Soweit zukünftig andere als die bisher gehandhabten Stoffe eingesetzt werden sollen, bedeutet dieses eine Erhöhung der Immissionen. Es ist hierzu ein Immissionsschutzgutachten eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen.</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, durch den der rechtliche Rahmen für die Ansiedlung von Betrieben definiert wird. Welche Anlagen sich zukünftig ansiedeln und welche Stoffe Verwendung finden, ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht abschließend bekannt.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine fachgutachterliche Betrachtung der Themen Luftschadstoffe und Gerüche durchgeführt.</p> <p>Auf die Kategorisierung des Abstandserlasses wird im vorliegenden Bebauungsplan in Bezug auf den Ausschluss von typisierten Gewerbebetrieben nach der Art der baulichen Nutzung i.S.v. § 1 Abs. 5 i.V.m. 9 BauNVO zurückgegriffen – ohne den Abstandserlasses NRW schematisch anzuwenden und eine Gliederung des Industriegebiets nach dem Abstandserlasses vorzunehmen –, um im Allgemeinen Anlagen, die entsprechend der Kategorisierung des Abstandserlasses typisierend besonders schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen, in einem ersten groben Raster auszuschließen. Dies sind vorliegend die besonders emittierenden und für die Nachbar-</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>schaft unverträglichen Anlagen, die im Abstandserlass NRW in den Abstandsklassen I-III aufgeführt werden. Hierdurch soll hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein erstes grobes Raster erfolgen, um besonders erheblich belästigende Anlagen im Grundsatz von vornherein auszuschließen.</p> <p>Durch die Festsetzungen sind eine Vielzahl ansonsten zulässiger typisierend betrachteter Nutzungen und Anlagen, die eine hohe Störwirkung – insbesondere hinsichtlich der Luftschadstoffe und Gerüche – auf die schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung haben, in einem ersten Schritt nach der Art der baulichen Nutzung vollständig ausgeschlossen. Weitergehende Festsetzungen hinsichtlich Luftschadstoffen und Gerüchen werden aus Gründen planerischer Zurückhaltung und zur Wahrung des Gebietscharakters eines Industriegebiets sowie im Vergleich zu angrenzenden Gewerbegebieten ohne Beschränkungen für nicht ausgeschlossene Anlagen nicht getroffen und sind auch nicht notwendig bzw. städtebaulich i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, da im Einzelfall in der vorliegenden Planungssituation eine Konfliktverlagerung auf Genehmigungsebene erfolgen kann.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2.5	<p>4. Staubförmige Emissionen: Planungsziel ist, dass sich die staubförmigen Emissionen nicht erhöhen dürfen. Hierzu müssen textliche Festsetzungen erfolgen. U. a. wäre es möglich spezielle Anlagen des Anhangs der 4. BIm-SchV auszunehmen.</p>	vgl. hierzu Ziff. 2.2.4	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2.6	<p>5. Geruchsemissionen: In der Begründung ist zur Ist-Situation ausgeführt: Die im Bestand vorhandene und die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zukünftig zulässige industrielle Produktion innerhalb des Werkgeländes ist aufgrund einer umfassenden Reinigung der Produktionsabluft nicht mit relevanten Emissionen von Geruchsstoffen verbunden. Ehemals vorhandene Freisetzen von Geruchsstoffen wurden durch konsequente Kapselung der Anlagen und durch den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen reduziert. In den textlichen Festsetzungen ist nichts dazu ausgeführt, wie das Planungsziel gewährleistet werden soll, dass zukünftig keine Erhöhung der Geruchsemissionen erfolgt. Hierzu müssen aus hiesiger Sicht textliche Festsetzungen erfolgen.</p>	vgl. hierzu Ziff. 2.2.4	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2.7	<p>6. Bemerkungen: a. Auf S. 8 der Begründung wird ausgeführt: „In Anlehnung an die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 256 II wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO das Industriegebiet entsprechend der zulässigen Art der Betriebe und Anlagen in die Teilbaugebiete GI</p>	Entlang der Glasuritstraße sowie am nördlichen Geltungsbereichsrand wird als Teilbaugebiet/Teilfläche des einen Industriegebiets das GI 1 als eine sog. ‚Pufferzone‘ festgesetzt, in der Anlagen, die einer Genehmigung gemäß § 4 und § 6 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV bedür-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>1, GI 2 und GI 3 in Teilflächen nach § 1 Abs. 8 BauNVO unterteilt.“  In den textlichen Festsetzungen ist aber nicht ausgeführt, wie erreicht werden soll, dass GI 1 als Pufferzone wirkt und aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen für GI 2 und GI 3 der Störgrad der zulässigen Anlagen mit zunehmender Entfernung von der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzung westlich der Glasuritstraße zunimmt. Hierzu müssen aus hiesiger Sicht textliche Festsetzungen erfolgen.</p>	<p>fen, ausgeschlossen sind. Der Verweis ist statisch. Künftige Änderungen der 4. BImSchV und ihres Anhangs sind für die Auslegung der Festsetzung irrelevant. Potentiell besonders störende Anlagen werden so weit wie möglich von der Wohnbebauung weggerückt. Die Pufferzone wird so bemessen, dass das Planungsziel der Nutzbarmachung des Silbersees als letzte unbebaute Fläche im Plangebiet für eine industrielle Nutzung umgesetzt werden kann.</p> <p>Folgende Festsetzung wurde diesbezüglich getroffen: „In dem Teilbaugebiet GI 1 des Industriegebiets sind Anlagen, die einer Genehmigung gem. § 4 und § 6 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, bedürfen, nicht zulässig.“</p>	
2.2.8	<p>b. Die vorgenannten Punkte müssen in die auf S. 19 der Begründung angesprochenen Umweltprüfung einfließen.</p>	<p>Die vorgenannten Punkte sind im Zuge der Umweltprüfung und des Umweltberichts berücksichtigt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2.9	<p>c. In den textlichen Festsetzungen und in der Begründung wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf neuen Gebäuden gefordert. Dieses ist aus hiesiger Sicht nur möglich, wenn die Anforderungen des Störfallrechtes umgesetzt werden.</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) zu installieren. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 50 % der dafür geeigneten Dachflächen haben. Die Regelung orientiert sich an den Begrifflichkeiten in § 42a Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018), die zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe herangezogen werden können.</p> <p>Von dieser Verpflichtung sind Gebäude ausgenommen, sofern technische Gründe wie beispielsweise störfallrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entgegenstehen und somit die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist. Dies wäre im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Nicht geeignet sind Dachflächen beispielsweise, sofern die Erstellung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wirtschaftlich i.S.d. § 42a Abs. 5 Nr. 3 BauO NRW 2018 nicht vertretbar ist. U.a. kann dies wegen vorhandener Verschattung des</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Gebäudes durch einen Wald oder ein bestehendes hohes Nachbargebäude oder einer ungünstigen Gebäudeausrichtung der Fall sein.</p> <p>Gleiches gilt für Dachflächen von Anlagen, sofern die Erstellung und der Betrieb von Anlagen aus technischen Gründen i.S.d. § 42a Abs. 5 Nr. 2 BauO NRW 2018 unmöglich ist. Dies trifft u.a. auf störfallrechtlich relevante Anlagen zu. Auf diesen Anlagen ist eine Erstellung und der Betrieb von Anlagen aus sicherheitstechnischen Gründen im Einzelfall unmöglich.</p>	
<b>2.3</b>	<b>Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 13.09.2022</b>		
2.3.1	<p>Mögliche Umweltauswirkungen der Bebauungsplanaufstellung auf Schutzgüter sollen in einer noch durchzuführenden Umweltprüfung untersucht werden. Dieser Umweltbericht ist dann Bestandteil der Bebauungsplanbegründung.</p> <p>Auf die bestehenden Wasserschutzgebiete Münster-Geist und Hohe Ward nördlich bzw. südlich an das Betriebsgelände der BASF angrenzend wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Mögliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden gem. den Vorgaben des BauGB geprüft und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Das Plangebiet liegt außerhalb der aufgeführten Wasserschutzgebiete. Auf Basis der vorliegenden Umweltinformationen ist mit keiner Betroffenheit der Wasserschutzgebiete zu rechnen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3.2	Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bei Bau in die Höhe gem. Bebauungsplan-Entwurf.	Durch die Festsetzung zur GRZ wird die Überschreitung der GRZ auf einen Wert i.H.v. 0,9 gedeckelt. Dies stellt im Vergleich zu dem derzeit	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Bei einer weiteren Flächenbebauung/-versiegelung ist die Bezirksregierung Münster aufgrund der Entwässerungssituation abermals zu beteiligen.	gültigen Bebauungsplan Nr. 256 II eine Reduzierung von 10 % dar.	
<b>2.4</b>	<b>Deutsche Bahn AG vom 16.09.2022</b>		
	<p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a> und <a href="http://www.deutschebahn.com/Gestattungen">http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</a></p> <p>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.</p>		
<b>2.5</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk- Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) vom 26.08.2022</b>		
	<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<b>2.6</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen vom 29.08.2022</b>		
	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen die Erteilung einer Genehmigung zu dem o. g. Vorhaben habe ich keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Bedenken, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn- Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>		
<b>2.7</b>	<b>Ericsson Services GmbH (Richtfunk- Trassenauskunft) vom 17.08.2022</b>		
	<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>2.8</b>	<b>Fernstraßen-Bundesamt vom 01.08.2022</b>		
	<p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.</p> <p>Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nächste Autobahn liegt vom äußeren Rand des Plangebiets 5 km Luftlinie entfernt. Aufgrund der hohen Entfernung ist mit keinen erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu rechnen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.		
<b>2.9</b>	<b>Gelsenwasser AG – Hauptverwaltung vom 19.08.2022</b>		
	wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Bebauungsplanes Nr. 256 II. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung der Planentwürfe nebst Begründungen und teilen Ihnen mit, dass unse- rerseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>2.10</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen vom 30.08.2022</b>		
	zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.08.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.  Wir begrüßen die Planungen, um eine zukunftsfähige industrielle Produktion am vorgeprägten Standort zu ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>2.11</b>	<b>Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW vom 01.08.2022</b>		
	bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 01.08.2022, zur Betei- ligung gem. § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 256 II - 1. Änderung: Hiltrup - BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems- Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden),	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>konnte keine potentielle Störung des Richtfunknetzes für den Digitalfunk BOS festgestellt werden.</p> <p>Sollten sich bei der weiteren Projektierung des Bauvorhabens Änderungen bei den Aufbauorten oder des Anlagentyps ergeben, so reichen Sie diese bitte erneut zur Prüfung ein.</p>		
<b>2.12</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 31.08.2022</b>		
	<p>Gegenüber den Planungen bestehen von Seiten des Regionalforstamtes Bedenken. Im Plangebiet befinden sich zwei mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die Wald im Sinne der waldbezogenen Gesetzgebung darstellen. Es handelt sich dabei um die etwa 2.900 m<sup>2</sup> große Fläche an der südwestlichen Grenze des Plangebietes und die ca. 7.000 m<sup>2</sup> große, den Silbersee umgebene, Waldfläche.</p> <p>Sofern die Waldflächen im Bebauungsplan als Wald dargestellt werden oder in einem Verhältnis von 1:2 kompensiert werden, stelle ich die Rücknahme meiner Bedenken in Aussicht.</p>	<p>Hinsichtlich der ggf. zukünftigen Beseitigung der im Plangebiet befindlichen Waldflächen erfolgt eine Kompensation durch Waldausgleich/Aufforstung an anderer Stelle entsprechend den Vorgaben der Stellungnahme.</p> <p>Nach intensiver Suche konnten keine verfügbaren Flächen für die erforderliche Kompensationsmaßnahme im Stadtgebiet von Münster gefunden werden.</p> <p>Im Sinne des LEP NRW gelten alle Regionen mit ländlicher Raumstruktur, die einen Waldanteil von unter 25 % der Gesamtfläche aufweisen, als waldarm. Im Stadtgebiet von Münster gibt es etwa 4.970 ha Wald, dies entspricht ca. 16,5 % der Gesamtfläche von 302 km<sup>2</sup>. Münster gilt daher als waldarm. Die gesamte Region des Münsterlands gehört mit einem Waldanteil von</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>14,2 % zu den waldärmsten Regionen des Landes NRW (Landesdurchschnitt: 25,5 %). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der größte Teil der Fläche gemäß dem Regionalplan Münsterland als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet wird. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde Einigung darüber erzielt, dass die Kompensationsmaßnahme auch über das Stadtgebiet von Münster hinaus im regionalen Zusammenhang des Münsterlands umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Waldkompensation wird in Form einer Erstaufforstung auf einer Fläche von rd. 20 000 m<sup>2</sup> umgesetzt. Die Flächen sind für eine Erstaufforstung vertraglich und dinglich gesichert. Ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Münster und der BASF sowie der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, die die Aufforstung durchführt, wurde hierzu geschlossen.</p>	
<b>2.13</b>	<b>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 08.08.2022</b>		
	<p>gegen die o. g. Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen, bitten wir, bei Umsetzung der Planung</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>folgendes zu berücksichtigen: Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit, Münsterländer Kiessandzug) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Tel. 0251/5916016), unverzüglich zu melden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. Untersuchungen durchführen zu können (vgl. § 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.</p>		
<b>2.14</b>	<b>PLEdoc GmbH vom 22.08.2022</b>		
	<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns über den Beteiligungsserver zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich unserer Belange geprüft. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung des von Ihnen angezeigten Geltungsbereichs und der eingangs genannten Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage). Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlage in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Des Weiteren erhalten Sie in der Anlage die entsprechenden Bestandspläne der LWL-KSR-Anlage. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle zum Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der LWL-KSR-Anlage ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die beigefügten Bestandspläne zeigen, dass die LWL-KSR-Anlage entlang der Nordseite der „alten Fahrt“ des Dortmund-Ems-Kanals verlegt wurde. Die LWL-KSR-Anlage verläuft unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs, lediglich</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>im Südosten ragt der Schutzstreifen geringfügig in das Plan-  gebiet hinein.</p> <p>Wie der Begründung zu entnehmen ist, handelt es sich bei  der Aufstellung des Bebauungsplans um eine reine textliche  Anpassung. Durch Flexibilisierung der Art der baulichen Nut-  zung soll eine Erweiterung der Handlungsfelder am im Plan-  gebiet bestehenden Werk ermöglicht und somit Entwick-  lungsspielräume geschaffen werden. Bauliche Veränderun-  gen sind nicht geplant.</p> <p>Durch die Anpassung der Art der baulichen Nutzung erge-  ben sich keine negativen Auswirkungen auf die LWL-KSR-  Anlage. Wir erheben gegen die Aufstellung des Bebauungs-  plans keine Einwände.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbe-  reich des hier angezeigten Bauleitplanverfahrens keine von  uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE befinden.</p>		
<b>2.15</b>	<b>Stadtnetze Münster GmbH vom 30.08.2022</b>		
	<p>So lange sich durch den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr.  256 II 1. Änderung keine negativen Auswirkungen bezüglich  unserer technischen Infrastruktur ergeben, haben die Stadt-  netze Münster GmbH keine Einwände gegenüber dem Vor-  entwurf.</p>	<p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird  ein im Bestand vorhandener Industriestandort  gesichert. Wesentliche Änderungen erfolgen in  der Art der zulässigen Nutzung. Lediglich eine  untergeordnete Fläche – der Bereich des Silber-  sees – wird für eine neue Nutzung nutzbar ge-  macht. Diese Fläche liegt derzeit auch in einem</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Derzeit sehen wir keine direkten Berührungspunkte mit unserer Infrastruktur.	festgesetzten Industriegebiet, hat sich jedoch in tatsächlicher Hinsicht abweichend entwickelt. Vor diesem Hintergrund ist mit keinen erheblichen Veränderungen gegenüber der Bestands-situation hinsichtlich technischer Infrastruktur zu rechnen.	
<b>2.16</b>	<b>Vodafone GmbH – deutschlandweit vom 17.08.2022</b>		
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>2.17</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle vom 19.08.2022</b>		
	<p>Das Plangebiet betrifft das Werkgelände der Firma BASF im Stadtteil Hiltrup. Demnach befindet sich das Plangebiet im Bereich von km 61,0 linkes Ufer Dortmund-Ems-Kanal (DEK), Nebenstrecke Erste Fahrt Hiltrup und grenzt unmittelbar an den DEK an.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal (DEK), auch während der Bauzeit, nicht zulässig sind.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>Stadt Münster - Amts- und Ämterabstimmung</b>			
<b>2.18</b>	<b>Stadt Münster: Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 26.08.2022</b>		
	Seitens der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>2.19</b>	<b>Amt für Mobilität und Tiefbau vom 07.09.2022</b>		
2.19.1	<p>Aus Sicht des Amtes 66 bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.</p> <p>66.4 – Abteilung Planung Wasserwirtschaft</p> <p>Das Plangebiet wird über werkseigene Abwasseranlagen entwässert und behandelt, sodass öffentliche Abwasseranlagen nicht betroffen sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.19.2	<p>66.53 – Bau, Betrieb und Erhaltung (Süd und Ost)</p> <p>Der kombinierte Geh- Radweg auf der östlichen Seite der Glasuritstraße, entlang des Werksgeländes, soll mittelfristig saniert werden. Bisher ist diese Maßnahme lediglich auf der Vormerkliste, eine genauere zeitliche Planung ist hierfür noch nicht vorhanden.</p> <p>Die Zufahrten von der Glasuritstraße zum Werksgelände bleiben im Bestand erhalten. Für Änderungen, oder Erweiterungen wird um Mitteilung an Amt 66 gebeten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>2.20</b>	<b>Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit vom 31.08.2022</b>		
2.20.1	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Im Nachgang zu den frühzeitigen Beteiligungen wurden die Unterlagen des Bebauungsplans umfangreich fortgeschrieben.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind keine expliziten Festsetzungen vorgenommen. Sie werden im Rahmen der BImSch- oder der baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen sein (Konfliktverlagerung). Die zuständige BImSch-Genehmigungsbehörde für den Betrieb der BASF in Hiltrup ist die Bezirksregierung Münster, sie ist im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Für die für eine bauliche Nutzung in Frage kommenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend der dargelegten städtebaulichen Zielsetzung einer bauplanungsrechtlichen Sicherung des Industriestandorts zeichnerisch hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung einheitlich ein Industriegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO festgesetzt, das horizontal in die Teilbaugebiete GI 1 und GI 2 gegliedert ist.</p> <p>Die in diesem Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzten Flächen sind für die Ansiedlung von Industriebetrieben geeignet, wie die bestehenden industriellen Nutzungen belegen, und vorgesehen, soweit von diesen keine nicht zu vertretenden Risiken für nahegelegene schutzbedürftige Nutzungen ausgehen. Um solche Risiken weitestgehend auszuschließen und die Gemengelage durch einen abwägenden Interessenausgleich i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB annähernd zu befrieden, ist ein differenziertes Festsetzungsgerüst mit entsprechenden Einschränkungen der Zulässig-</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>keit von ausgewählten Nutzungen und Anlagenarten im Rahmen des Bebauungsplans verankert.</p> <p>Dazu zählen u.a. im Hinblick auf den Immissionsschutz die Festsetzung einer Emissionskontingentierung.</p>	
2.20.2	<p>Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>In der Begründung bitte ich unter Ziff 7.8. Altlast/Altstandorte um folgende Ergänzungen:</p> <p>Altlast-/Verdachtsfläche 925</p> <p>Bitte am Ende anfügen:</p> <p>Des Weiteren befinden sich im Bereich der Fläche noch Bodenverunreinigungen, bei denen aufgrund der gewerblichen Nutzung und der Versiegelung derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Altlast-/Verdachtsfläche 924 A und 924 B</p> <p>Die ehemaligen Entsandungsflächen wurden mit Boden und Bauschutt verfüllt. Verunreinigungen des Erdreichs wurden punktuell festgestellt.</p> <p>Planzeichnung</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist die Fläche im Bebauungsplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Die aufgeführten Altlast-/Verdachtsfläche wurde in der Planurkunde gekennzeichnet und in der Begründung beschrieben.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die geplante Nutzung ist möglich, die technischen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen werden in nachfolgenden Bauantragverfahren für den Einzelfall festgelegt.		
2.20.3	<p>Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern – Gewässerentwicklung</p> <p>Für eine Beseitigung des Silbersees ist eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG erforderlich. Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist für die Beeinträchtigung durch die Beseitigung des Gewässers, das zugleich ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, ein Ausgleich zu erbringen. Hierfür ist bereits im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ein Ausgleichskonzept vorzulegen, welches auch liegenschaftlich abgesichert ist.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> Gesetzlich geschütztes Biotop</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich um ein stehendes Binnengewässer (Abgrabungsgewässer) mit einer digitalisierten Fläche von 0.6776 ha (Kennung: BT-4011-0026-2016). Die Abgrenzung ist den nachfolgenden Kartenausschnitten zu entnehmen. Mit Schreiben vom 20.11.2008 (Az.: 67.20.0035) wurden die BASF Coatings AG sowie der Eigentümer von der Kartierung des Biotops unterrichtet.</p>	<p>Im Rahmen der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans 256 II der Stadt Münster soll das im Plangebiet vorhandene gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop ‚Silbersee‘ aufgegeben und im industriellen Zusammenhang seitens der BASF genutzt werden. Konkret bedeutet dies die Verfüllung des Silbersees sowie die Entfernung der den Silbersee umfassenden Vegetation, soweit dies für eine industrielle Nutzung erforderlich ist.</p> <p>Das bestehende Biotop ‚Silbersee‘ bleibt von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 II, 1. Änderung unberührt, da die Fläche weiterhin als Industriegebiet festgesetzt ist und durch die Bauleitplanung kein Verstoß gegen die Verbote gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Erst die daran anschließende Errichtung von baulichen Anlagen kann eine solche Wirkung zeigen, demgemäß können Ausnahmen oder Befreiungen nur für die einzelnen Bauvorhaben, nicht aber schon für den zugrundeliegenden Bebauungsplan erteilt werden. Auch wenn die kommunale Bauleitplanung Beeinträchtigungen geschützter Biotope nicht aus sich heraus bewirkt, sondern</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des geschützten Biotopes führen können, sind verboten. Der gesetzliche Schutz gilt direkt für Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören.</p> <p>Das heißt, es sind keine weiteren Schutzausweisungen zum Beispiel über eine ordnungsbehördliche Verordnung erforderlich.</p> <p>Im Geltungsbereich des Änderungsbereichs befinden sich über das gesetzlich geschützte Biotop hinaus noch weitere gemäß Stadtbiotopkartierung schutzwürdige Biotope, die zwischenzeitlich jedoch teilweise bereits bebaut wurden. (vgl. Umweltkataster Münster)</p>	<p>sich im Regelfall auf die planerische Vorbereitung einer für den Biotopschutz bedeutsamen Bodennutzung beschränkt, kann sich der zur Überplanung gesetzlich gesicherter Biotope entschlossene Rat der Stadt Münster nicht einfach abwägend über die diesbezüglichen Integritätsinteressen hinwegsetzen. Mögen die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG auch an sich nur tatsächliche Einwirkungen negativer Art, nicht aber deren planerische Vorbereitung betreffen, können sie sich für die Bauleitplanung dennoch als wirksames Hindernis erweisen. Erweist sich nämlich, dass die Darstellungen bzw. Festsetzungen eines Bauleitplans nur unter Verletzung einschlägiger Verbote umgesetzt werden können, entspricht der Plan nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird in die Ausnahmelage hineingeplant. Das bedeutet, dass die entsprechende Ausnahme erst zu beantragen und zu erteilen ist, wenn der eigentliche Eingriff in Gestalt der Überbauung des Silbersees als gesetzlich geschütztes Biotop erfolgt. Im Zuge der Bauleitplanung wird nachgewiesen, dass der Beseitigung des Biotops für die industrielle Nutzung der Fläche keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen und die Voraussetzungen für eine Ausnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>vorliegen. Somit ist schon auf Bebauungsplanebene sicherzustellen, dass zukünftig Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen werden, sobald der Eingriff in den Silbersee stattfinden soll.</p> <p>Von der Möglichkeit des § 30 Abs. 4 BauGB mit einer vorgezogenen Ausnahme im Planverfahren wird aufgrund der derzeit nicht absehbaren Verfüllung des Silbersees kein Gebrauch gemacht.</p> <p>Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Es wird angestrebt und vor Satzungsbeschluss durch einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden, dass der erforderlichen Naturschutzausgleich gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in räumlicher Nähe auf einer Ersatzfläche umgesetzt werden kann. Dabei handelt es sich um die Fläche ‚Zur Vogelstange‘ in der Gemarkung Hiltrup, Flur 13, Flurstück 75, die etwa 700 m von dem bestehenden Biotop ‚Silbersee‘ entfernt liegt. Das gesamte Flurstück hat eine Größe von 23.622 m<sup>2</sup>. Auf dem Flurstück ist ein Entwicklungsbereich mit einer Größe von 14.670 m<sup>2</sup> für die Anlage des Ersatzbiotops vorgesehen. Die Fläche befindet</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>sich im Eigentum der Stadt Münster. Die Verfügbarkeit dieser Fläche und die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Ausgleichs zum Zeitpunkt des Eingriffs ist im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Münster und der BASF für den Biotopausgleich zum Satzungsbeschluss im Grundsatz gesichert. Die Beeinträchtigungen können damit i.S.v. § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen werden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung einer Ausnahme wurden bisher nicht geäußert, sie wurde vielmehr konkret bereits in Aussicht gestellt.</p>	
2.20.4	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Im Zuge des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Die ASP soll gemäß der „gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ durchgeführt werden.</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung muss auf der Ebene des Bebauungsplans hinsichtlich des Artenschutzes geprüft werden, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der Bauleitplanung entgegenstehen. Diese Prüfung muss</p>	<p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 II, 1. Änderung, wurde zunächst eine Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (ASP Stufe I) erstellt.</p> <p>Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sollte geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermöglicht werden können (ASP Stufe I).</p> <p>Bei der Vorprüfung potentieller Wirkfaktoren (z.B. Gebäudeabriss, Umbau, Neuerrichtung von Gebäuden) wurde festgestellt, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich sein könnte. Je nach Art, Ort und Intensität des Eingriffs können besonders</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Über einen Hinweis im Bebauungsplan sollte eine Anstoßwirkung zur Umsetzung etwaiger Artenschutzmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Naturschutz liegt ein Zwischenbericht vom 23.3.2022 vor. Es empfiehlt sich die fortgeschriebene Fassung vor der Offenlegung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>geschützte Arten getötet oder geschädigt werden.</p> <p>Im Zuge der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II wurden im Jahr 2021 im Bereich des Silbersees vor Ort faunistische Bestandserfassungen für die Artgruppen Amphibien, Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine Amphibien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es wurden außerdem keine Brutreviere für planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Bei der Fledermausuntersuchung konnten planungsrelevante Arten nachgewiesen werden.</p> <p>In den anschließenden faunistischen Erfassungen im Jahr 2022 wurde das gesamte Plangebiet untersucht. An 18 Terminen wurden planungsrelevante Brutvogel-, Fledermaus-, und Reptilienarten erfasst. Planungsrelevante Brutvögel und Fledermäuse konnten bei dieser Erfassung im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt werden. Vorkommen von Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden und wurden im Zuge der Untersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p> <p>Im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kommt der Gutachter zu dem Ergebnis,</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>dass für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.12. - 28./29.02.)</li> <li>• Ökologische Baubegleitung ‚Baumfällung‘</li> <li>• Ökologische Baubegleitung ‚Gebäudeabriss/-umbau‘</li> <li>• Erhalt eines Dunkelraums entlang des Kanals / Erhalt von Gehölzen entlang des Kanals</li> <li>• Anlage/Optimierung von Nahrungsflächen für Fledermäuse (mind. 5.000 m<sup>2</sup>)</li> <li>• Hängung von fünf Fledermausersatzquartieren an Bäumen (CEF)</li> <li>• Erhalt der Nisthilfen für Falken</li> </ul> <p>eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.</p> <p>Es wurden entsprechende Hinweise bezüglich ökologischer Baubegleitung, insbesondere hinsichtlich Baumfällungen und Gebäudeabriss/-</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>umbau und Bauzeitenregelung in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitergehende Ausführungen zum Artenschutz sind dem Umweltbericht und dem Fachbeitrag der Artenschutzrechtlichen Prüfungen zu entnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf die Erhaltung des Dunkelraums entlang des Kanals wurde die im Bestand vorhandene Gehölzstruktur im Bebauungsplan als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.</p> <p>Zur Umsetzung des Bebauungsplans wurden vor Satzungsbeschluss städtebauliche Verträge zwischen der Stadt Münster und der BASF als Eigentümerin der zu überplanenden Grundstücke geschlossen. In diesen Verträgen sind u.a. Regelungen entsprechend den Ausführungen des Artenschutzgutachters zur Hängung von fünf Fledermausersatzquartieren an Bäumen (CEF) und dem Erhalt der Nisthilfen für Falken vorgesehen.</p> <p>Zur Minderung des Verlustes von Nahrungshabitaten von Breitflügelfledermäusen am Silbersee ist die Anlage oder Optimierung von Nahrungsflächen erforderlich. Die Flächen sollen</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>maximal 2 km vom Plangebiet entfernt liegen. Als Größenordnung für den Ausgleich wird der Verlust der bestehenden Gehölzflächen im Norden des Silbersees angesetzt, sodass ca. 5.000 m<sup>2</sup> Nahrungsraum neuanzulegen oder 1 ha geeignete Fläche zu optimieren ist. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist erst dann erforderlich, sobald der Silbersee als gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop erfüllt wird. Im Zuge des Ausgleichs des Silbersees auf der Fläche ‚Zur Vogelstange‘ erfolgt zeitgleich der Ausgleich des Nahrungshabitats.</p>	
2.20.5	<p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Das Plangebiet umfasst einen Bereich, für den bereits 1985 der gegenwärtig rechtskräftige Bebauungsplan 256 Teilbereich II aufgestellt wurde. Es handelt sich im Bestand um ein Gebiet mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen. Im Hinblick auf die zu beurteilenden landschaftsökologischen Qualitäten des Bestandes ist zu berücksichtigen, dass über die im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen möglichen Flächenversiegelungen von 80 % (GRZ 0,8), zusätzlich die seinerzeit gültige BauNVO (1977) zu Grunde zu legen ist. Somit wird im Bestand, mit Ausnahme der festgesetzten Erhaltungsgebote von Vegetationsflächen entlang der Glasuritstraße und des DEK im Umfang von rd. 12.700 m<sup>2</sup>, faktisch planrechtlich eine nahezu vollständige</p>	<p>Entlang der Glasuritstraße und entlang der ‚Alten Fahrt‘ des Dortmund-Ems-Kanals werden auf Basis der Festsetzungen im derzeit gültigen Bebauungsplan Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die dort vorhandenen Bepflanzungen als gehölzreiche Sukzessionsfläche mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen sowie die angepflanzten Solitär-bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle der Solitär-bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Die Uferbereiche des Kanals sowie die Begrünung entlang der Glasuritstraße haben im Grün-system der Stadt Münster eine wichtige gestalterische und vernetzende Bedeutung. Neben</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Flächenversiegelung ermöglicht. Die landschaftsökologischen Qualitäten sind im Bestand somit als sehr gering zu beurteilen.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf der 1. Änderung setzt auf der Grundlage der derzeit gültigen BauNVO unter Berücksichtigung zulässiger Überschreitungen faktisch eine GRZ von 0,9 fest. D. h., dass 90 % der Flächen inklusive der Nebenanlagen versiegelt werden dürfen. Im Vergleich zum Bestand ist das eine Reduktion um 10 %. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass bei Neuerrichtung von baulichen Anlagen die Dachflächen mit einer Dachneigung bis zu 10 % extensiv zu begrünen sind, sofern technische Gründe dem nicht entgegenstehen. Bezüglich der Festsetzungen zur Erhaltung des randlichen Vegetationsbestandes greift der Entwurf der 1. Änderung im Wesentlichen die planrechtlich festgesetzten Grenzen aus dem Bestandsbebauungsplan auf. In der Bilanz werden jedoch rd. 600 m<sup>2</sup> weniger Erhaltungsflächen ausgewiesen.</p> <p>Aus dem Abgleich zwischen den landschaftsökologischen Qualitäten des rechtskräftigen Bestandsbebauungsplans mit den planrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung, lassen sich materiell keine Verschlechterungen der Qualitäten ableiten. Die Reduktion der Flächen mit Erhaltungsgebot werden durch die Reduktion der möglichen Flächenversiegelung in Kombination mit der Festsetzung von Dachbegrünungen ausgeglichen. Kompensationspflichtige Eingriffe in den Boden, die Natur und Landschaft sind aus dem Entwurf</p>	<p>den naturschutzfachlichen Gründen besteht auch aus städtebaulicher Sicht ein Interesse an der Erhaltung dieser Grünanlagen.</p> <p>Die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Pflanzbindung wird in der 1. Änderung berücksichtigt, jedoch ändern sich die Flächen hinsichtlich ihrer Abgrenzungen, um die tatsächlich bestehende Situation im vorliegenden Bebauungsplan abzubilden. Die Flächenbilanz bleibt nahezu gleich bzw. fällt geringfügig zu Gunsten der Pflanzbindung aus. Im vorliegenden Bebauungsplan werden rd. 55 qm mehr Flächen mit einer Pflanzbindung festgesetzt.</p> <p>Aus dem Abgleich zwischen den landschaftsökologischen Qualitäten des derzeit gültigen Bestandsbebauungsplans mit den planrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung, lassen sich materiell keine Verschlechterungen der Qualitäten ableiten. Kompensationspflichtige Eingriffe in den Boden, die Natur und Landschaft sind aus dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 II nicht abzuleiten. Ein naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich, weil die Bebauung des gesamten Plangebiets bereits auf</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>der 1. Änderung des Bebauungsplans 256 II nicht abzuleiten.</p>	<p>der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans, der durch den vorliegenden Bebauungsplan geändert wird, als auch im Übrigen bei Hinwegdenken des Ursprungsbebauungsplans 256 II gemäß § 34 BauGB zulässig war.</p>	
2.20.6	<p>Grünplanung/Grünordnung</p> <p>Innerhalb der Grünordnung Münster stellt der Dortmund-Ems-Kanal einen systemübergreifenden Grünzug dar (vgl. Abbildung). Die Uferbereiche des Kanals haben im Grünsystem der Stadt Münster eine wichtige gestalterische und vernetzende Bedeutung. Vor diesem Hintergrund begrüße ich es, dass ein Erhaltungsgebot die Begrünung an den Rändern des Änderungsbereichs sichert. Hierzu zählt auch die Eingrünung zur Glasuritstraße. Im Zuge verschiedener Erweiterungen des Firmengeländes (Logistikzentrum, LKW-Stellplatz) wurden hier Maßnahmen zur Begrünung festgelegt. Zuletzt erfolgten etwa vor 2-3 Jahren Bepflanzungsmaßnahmen entlang der Glasuritstraße innerhalb der bisherigen Pflanzgebotsflächen. Zur Sicherung der in diesem Zuge erfolgten Einzelbaupflanzungen ist die textl. Festsetzung entsprechen anzupassen (vgl. Fettdruck):</p> <p>4.2.1 Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) i.V.m. Abs. 6 BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bepflanzungen als gehölzrei-</p>	<p>Die Festsetzung wurde entsprechend der Anregung fortgeschrieben.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>che Sukzessionsfläche mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen sowie die angepflanzten Solitärbäume dauerhaft zu erhalten. Ausfälle der Solitärbäume sind gleichwertig zu ersetzen.</p>		
2.20.7	<p>Hinsichtlich der Dachbegrünung, die für das Teilbaugebiet GI 1 festgesetzt wird, ist die Abgrenzung unklar. Im Bereich des Silbersees befindet sich eine nicht weiter differenzierte, von „Knödellinien“ umfasste Fläche, deren Zuordnung unklar ist.</p>	<p>Die Begrünungspflicht wurde auf das gesamte Industriegebiet ausgeweitet. Folgendes wurde festgesetzt:</p> <p>Dachflächen mit einer Dachneigung bis zu 15° von neuerrichteten baulichen Anlagen sind vollflächig fachgerecht mit einer mindestens 0,1 m starken Substratschicht (ohne Drän- und Filterschicht gerechnet) zu bedecken sowie extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche dauerhaft zu unterhalten, soweit technische Gründe einer Dachbegrünung nicht entgegenstehen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.20.8	<p>Die textl. Festsetzung Nr. 2.1 erlaubt u.a. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,9. Hier sollte im Sinne einer Begrünungsoption eine Mindestüberdeckung mit begründbarem Substrat/Boden in Höhe von 0,8 festgesetzt werden</p>	<p>Durch die vorliegende Bauleitplanung wird u.a. das Ziel verfolgt, den bestehenden industriellen Betrieb am heutigen Standort städtebaurechtlich dauerhaft zu sichern.</p> <p>Durch die Festsetzung zur GRZ wird die Überschreitung der GRZ auf einen Wert i.H.v. 0,9 gedeckelt. Dies stellt im Vergleich zu dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 256 II eine Reduzierung von 10 % dar.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB an einem weniger optimal erschlossenen Standort sowie der räumlichen Begrenztheit des bestehenden Standorts ist die Sicherung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten am bereits im Bestand vorhanden und schon durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägten Standort durch die o.g. Überschreitung wichtig. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet in Richtung Süden an landwirtschaftlich genutzte weiträumige Freiflächen und dementsprechend unversiegelte Flächen anschließt.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Versiegelung des Werkgeländes im Hinblick auf den dortigen Umgang mit potentiell wassergefährdenden Stoffen angezeigt. Dieser Vorsorgeaspekt bedingt eine weitgehende Versiegelung in den Produktions- und Logistikbereichen des Werkgeländes.</p> <p>Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche stellen im Zusammenhang mit einem industriellen Betrieb eher eine Ausnahme dar. Sofern dennoch bspw. Tanklager u.a. unter Geländeoberflächen angeordnet werden, ist im Einzelfall zu</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>prüfen, ob eine Begründung aus Sicherheitsaspekten möglich ist. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung und vor dem Hintergrund, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan bereits eine Reduzierung des Versiegelungsgrads herbeigeführt wird, wird auf eine derartige Festsetzung verzichtet.</p>	
2.20.9	<p><b>Umweltprüfung</b></p> <p>Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind in einem Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen.</p> <p>Der Umweltbericht hat sich formal an der Anlage 1 des BauGB zu orientieren.</p> <p>Seitens des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wird davon ausgegangen, dass dieser seitens der BASF bzw. beauftragter Fachgutachter erstellt wird. Ich bitte diesbezüglich um frühzeitige Abstimmung des Entwurfes vor der Offenlegung des Entwurfes.</p>	<p>Eine Umweltprüfung gem. BauGB wurde durchgeführt. Die Inhalte sind in Umweltbericht zusammengefasst und mit den entsprechenden Stellen der Stadt Münster abgestimmt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>2.21</b>	<b>Brandschutzdienststelle vom 01.09.2022</b>		
	<p>Wesentlich für die Bewertung der Brandschutzdienststelle ist, dass sich die störfallrechtlichen Aspekte, insbesondere die Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls und die damit einhergehende Auswirkung auf die schutzwürdigen Bereiche, nicht verschärfen.</p> <p>Vor dem Hintergrund bestehen Seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<b>2.22</b>	<b>Stabstelle Klima vom 31.08.2022</b>		
2.22.1	<p><b>Gebäudebegrünung</b></p> <p>Gemäß V/0531/2020 muss in neuen Bebauungsplänen die (extensive) Begrünung von Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern (&lt; 15 Grad) festgesetzt werden (Dies bildet keinen Widerspruch zur Solarpflicht, Solar-Gründächer sind inzwischen sehr verbreitet und effektiv). Im Entwurf ist davon abweichend bisher nur eine Begrünung auf Flachdächern mit einer Dachneigung von bis zu 10° festgesetzt. Fassaden sollten ebenfalls möglichst begrünt werden.</p>	<p>Die Festsetzung zur Dachbegrünung wurde entsprechend fortgeschrieben:</p> <p>Dachflächen mit einer Dachneigung bis zu 15° von neuerrichteten baulichen Anlagen sind vollflächig fachgerecht mit einer mindestens 0,1 m starken Substratschicht (ohne Drän- und Filterschicht gerechnet) zu bedecken sowie extensiv zu begrünen und als begrünzte Fläche dauerhaft zu unterhalten, soweit technische Gründe einer Dachbegrünung nicht entgegenstehen und dies unmöglich machen. In Bezug auf das Entgegenstehen von technischen Gründen wird auf die Begrifflichkeiten und Ausführungen zur Ver-</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>pflichtung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Fassadenbegrünung wird von dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung Gebrauch gemacht und auf eine diesbezügliche Festsetzung verzichtet. Eine solche ist an einem industriell geprägten Standort schwierig bis nicht umsetzbar.</p>	
2.22.2	<p><b>Nutzung der Dachflächen für Solarenergie</b></p> <p>Es gilt eine Pflicht zur Errichtung von Anlagen solarer Energien auf oder an Wohngebäuden (1 kWp Photovoltaik pro Wohneinheit) sowie Nichtwohngebäuden (Solaranlagen im Umfang von 40% der Gebäudegrundfläche). Diese Pflicht muss in Grundstücks- und Erbbaurechtsverträgen sowie städtebaulichen Verträgen (V/0434/2021) und Bebauungsplänen (V/0317/2022) festgesetzt werden. Dies fehlt in den bisherigen Entwürfen noch.</p>	<p>Eine diesbezügliche Festsetzung wurde ergänzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) zu installieren. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 50 % der dafür geeigneten Dachflächen haben.</p> <p>Von dieser Verpflichtung sind Gebäude ausgenommen, sofern technische Gründe wie beispielsweise störfallrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entgegenstehen und somit die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist. Dies wäre im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall nachzuweisen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.22.3	<p>Gebäudeenergiestandard für Neubauvorhaben, die über städtebaulichen Verträgen, Grundstücks- oder Erbbaurechtsverträge geregelt werden, gilt der Standard „Effizienzhaus/ -gebäude 40“ für Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit einer Raum-Solltemperatur von min. 19 Grad (V/0434/2021).</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung kann auf der Grundlage von § 9 BauGB in einem Bebauungsplan nicht getroffen werden. Entsprechende Regelungen zwischen der Planbegünstigten und der Stadt Münster wurden im städtebaulichen Vertrag fixiert.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.22.4	<p>Klimaangepasstes Gewerbegebiet</p> <p>Es sollten im Falle der baulichen Erweiterung oder Veränderung des Gewerbegebietes auch Flächen für grünblaue Infrastruktur vorgesehen werden. So werden Wärmeinseleffekte vermieden, die sich negativ auf die Produktions- und Arbeitsverhältnisse des Personals und das Stadtklima in benachbarten Stadtgebieten auswirken. Wichtige Elemente klimaangepasster Gewerbegebiete sind z.B. (Praxisbeispiele hier: <a href="https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/Gewerbegebiete-_klimaangepasst_und_fit_web.pdf">https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/Gewerbegebiete-_klimaangepasst_und_fit_web.pdf</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Helle Außenflächen / Fassaden</li> <li>• Verschattungselemente / außenliegender Sonnenschutz</li> <li>• Optimierte Gebäudeausrichtung für den Luftaustausch</li> <li>• Dach- und Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen</li> <li>• Versickerungs- und Retentionsanlagen</li> </ul>	<p>Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan. Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung stehen die künftigen Bauvorhaben noch nicht fest. Der Bauleitplan definiert durch die Festsetzung den rechtlichen Rahmen, in dem künftige Hochbauten errichtet werden können. Im Zuge des Bebauungsplans sind Festsetzungen nur in einem Maß zu konkretisieren, das für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und das dem Gebot einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander entspricht. Dementsprechend ist es nicht Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung, den Vollzug bis in alle Einzelheiten zu binden. Vor diesem Hintergrund wird von dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung Gebrauch gemacht und auf eine Festsetzung zu Fassadenfarben verzichtet. Eine solche Festsetzung ist bei einer industriellen</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Nutzung im Übrigen unüblich und schwierig umsetzbar.	
<b>2.23</b>	<b>Untere Denkmalbehörde vom 01.08.2022</b>		
2.23.1	<p>Gegen die oben genannten Planungen bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.</p> <p>Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden.</p> <p>Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz.</p> <p>Folgender Hinweis ist in den B-Plan aufzunehmen:</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster/ Städtische Denkmalbehörde</p>	Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ LWLArchäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 16 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert bis zum Eintreffen der Behörde zu erhalten.		
2.23.2	1. Nachtrag, am 24.08.2022 Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege)  Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>2.24</b>	<b>Vermessungs- und Katasteramt vom 01.08.2022</b>		
	Aus Sicht von Amt 62 (Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses) ist eine Bodenordnungsmaßnahme nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

**3. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 09.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**4. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 09.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	<b>Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz) vom 24.01.2025</b>		
4.1.1	<p><b>1. Störfallrecht</b></p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter Nr. 1.3.1 auf den angemessenen Abstand und auf die Beikarte verwiesen:</p> <p>„Zulässig sind nur solche Anlagen, die – wenn sie einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind – nicht zur Folge haben, dass der Betriebsbereich einen angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG auslöst, der die Grenze des Bebauungsplangebiets um den in der Plandarstellung (Beikarten) gekennzeichneten Bereich überschreitet.“</p> <p>In der Beikarte ist der angemessene Abstand unter Berücksichtigung des ERPG 2 Wertes dargestellt. Dieses wird in der Legende nicht ausgeführt, außerdem wird in der Legende auf die Textliche Festsetzung Nr. 1.4 verwiesen, welche nicht existiert.</p>	<p>Der Verweis auf die Textliche Festsetzung in der Legende der Planzeichnung wird korrigiert und auf die Nr. 1.3.1. der Textlichen Festsetzungen verwiesen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.1.2	<p>In der Stellungnahme der UCON GmbH zum Immissionsschutz vom 02.07.2024 ist unter Nr. 3.3.1 ausgeführt:</p> <p>„Im Zusammenspiel dieser Tatsachen wurde mehrfach diskutiert, inwieweit ein Wechsel zu AEGL-Werten als Bewertungsgrundlage sinnvoll sei. Der Entwurf der TA-Abstand /7/ enthält</p>	<p>Im Bebauungsplan wird bzgl. des Störfallschutzes Folgendes festgesetzt:</p> <p>„Zulässig sind nur solche Anlagen, die – wenn sie einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>beispielsweise eine solche Änderung. Auch werden zurzeit bereits Gutachten in Bezug auf den § 50 BImSchG erstellt, die den AEGL-2-Wert berücksichtigen. Bei der Erstellung des Gutachtens von 2016 wurde dies insofern berücksichtigt, dass der ermittelte Abstand von 863 m unter Berücksichtigung des AEGL-2-Wertes ebenfalls angegeben wurde. Wird anstelle des ERPG-2-Wertes der AEGL-2-Wert herangezogen, so würde der angemessene Sicherheitsabstand 863 m anstatt 410 m betragen.</p> <p>Bei einer Änderung des Leitfadens oder einem heranziehen des aktuellen Wissensstandes zu Beurteilungswerten, ist folglich realistisch anzunehmen, dass der angemessene Sicherheitsabstand zukünftig auch dann vergrößert wird, wenn Stoffe eingeführt werden, deren Gefährdungspotential niedriger ist als das der bereits vorhandenen Stoffe. Die von der Stadt Münster vorgeschlagene Festsetzung und bei Berücksichtigung der 410 m /8/, könnte das Entwicklungspotential des im Bebauungsplan berücksichtigten Bereiches deutlich verschlechtern und dazu führen, dass eine unter gleichen Bedingungen festgestellte Verringerung des Gefährdungspotentials dem Bebauungsplan widersprechen würde. Hier könnte eine Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB zu prüfen sein.“</p> <p>Zu dieser Problematik wird in der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf S. 37, 38 ausgeführt:</p> <p>„Wird anstelle des ERPG-2-Wertes der AEGL-2-Wert herangezogen, so würde der angemessene Sicherheitsabstand 863 m anstatt 410 m betragen. Das bedeutet, dass dies im Einzelfall dazu</p>	<p>solchen Betriebsbereichs sind – nicht zur Folge haben, dass der Betriebsbereich einen angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG auslöst, der die Grenze des Bebauungsplangebiets um den in der Plandarstellung (Beikarten) gekennzeichneten Bereich überschreitet.“</p> <p>Durch die Festsetzung stellt die Plangeberin auf den Begriff des „angemessenen Sicherheitsabstands“ im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG ab. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die rechtliche Bestimmtheit dieses Begriffs ist nicht per se an eine bestimmte Berechnungsweise geknüpft. Entsprechend dem Stand der Technik veröffentlicht die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) Leitfäden, die Empfehlungen zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands geben. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erfolgt dementsprechend immer nach dem Stand der Technik bzw. den sich wandelnden Regelwerken. Dieses Vorgehen wird ebenfalls im Bebauungsplan weiterverfolgt.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wird entsprechend des KAS 18 Leitfadens der angemessene Sicherheitsabstand auf Basis des ERPG-2-Wertes berechnet. In der Beikarte ist –</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>führen kann, dass der im Bebauungsplan festgesetzte Sicherheitsabstand ohne eine Änderung des störfallrechtlich relevanten Bestands und damit des Störfallrisikos aufgrund der neuen Berechnungsweise nicht eingehalten würde. In diesem Fall muss nach der Festsetzung bei Auslegung des Begriffs des angemessenen Sicherheitsabstands die neue Berechnungsweise wie bspw. der AEGL-2-Wert auf den Bestandsbetrieb zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und die eingesetzten Stoffe angewandt werden und geprüft werden, ob im Vergleich des Bestandsbetriebs mit der neuen Berechnungsweise und der geplanten Änderung am Betrieb eine Vergrößerung des Abstands eintritt. Sollte also zum Beispiel künftig der AEGL-2-Wert zur Auslegung des in der Festsetzung genannten Begriffs des angemessenen Sicherheitsabstands maßgebend sein, würde im Bestand (ohne eine Änderung der eingesetzten Mengen und Stoffe in tatsächlicher Hinsicht) bei einem nach AEGL-2 bestimmten Sicherheitsabstand bis zu einer Entfernung von 863 m keine störfallrechtliche Verschlechterung eintreten. Ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans läge allerdings vor, da der angemessene Sicherheitsabstand von 410 m nicht eingehalten wäre. Der Betrieb würde auf den einfachen Bestandsschutz gesetzt. Vor dem Hintergrund, dass das Planungsziel keiner störfallrechtlichen Verschlechterung zum Bestand bei einer anderen Berechnungsweise des angemessenen Sicherheitsabstands ohne eine Änderung des Bestandes gleichermaßen er-</p>	<p>wie in der Stellungnahme aufgeführt – der angemessene Sicherheitsabstand auf Basis des ERPG-2-Werts dargestellt.</p> <p>Eine diesbezügliche klarstellende Ergänzung in der Legende der Beikarte wird aufgenommen.</p> <p>In der Begründung wird eine zusätzliche Darstellung des angemessenen Sicherheitsabstands auf Basis des AEGL-2 Werts ergänzt.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch die Festsetzung weiterhin ein angemessener Sicherheitsabstand – unabhängig von der Berechnungsgrundlage – in Höhe von 410 m (gemessen vom relevanten Betriebsbereich) entsprechend der grafischen Darstellung in der Beikarte festgesetzt wird. Dies erfolgt im Hinblick auf das Planungsziel, dass keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand entstehen soll.</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand ist ebenfalls gegeben, sofern ausschließlich aufgrund einer Änderung der Berechnungsgrundlage – ohne Änderung des störfallrechtlich relevanten tatsächlichen Bestands – der angemessene Sicherheitsabstand höher ist als der im Bebauungsplan berücksichtigte Abstand von 410 m.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>reicht wird, ist in diesem – zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren – Fall die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Störfallfestsetzung zu prüfen.“</p> <p>Ich weise daraufhin, dass bei der Überarbeitung des KAS 18 Leitfadens angestrebt wird, zukünftig die PAC (Protective Action Criteria for Chemicals) Liste zu verwenden. Die PAC Werte sind keine Störfallbeurteilungswerte im eigentlichen Sinne, sondern bieten den jeweils geeignetsten, verfügbaren Wert aus der Gruppe der AEGL-, ERPG- und TEEL Werte an. Dabei werden die Werte in der Reihenfolge AEGL, ERPG und TEEL verwendet.</p> <p>Ich rege an, dass in der Beikarte vermerkt wird, dass sich der dargestellte angemessene Abstand auf den ERPG 2 Wert bezieht. Außerdem rege ich an, dass eine Karte ergänzt wird, auf der der angemessene Abstand bezogen auf den AEGL Wert dargestellt ist (Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG vom 19.12.2022, Anhang A III).</p> <p>Ich weise darauf hin, dass auch zukünftig in Genehmigungsverfahren geprüft wird, ob ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16a BImSchG erforderlich ist. Dieses kann z. B. dann der Fall sein, wenn der auf die jeweilige Anlage bezogene angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der im Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegte angemessene Sicherheitsabstand auf das Szenario</p>	<p>Dementsprechend ist in der Begründung erörtert worden, wie die Plangeberin mit diesem Fall zukünftig umgehen möchte. Sofern eine Änderung der Berechnungsgrundlage dazu führt, dass im Einzelfall der im Bebauungsplan festgesetzte Sicherheitsabstand ohne eine Änderung des störfallrechtlich relevanten Bestands und damit des Störfallrisikos aufgrund der neuen Berechnungsweise nicht eingehalten würde, muss nach der Festsetzung bei Auslegung des Begriffs des angemessenen Sicherheitsabstands die neue Berechnungsweise auf den Bestandsbetrieb zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und die eingesetzten Stoffe angewandt werden und geprüft werden, ob im Vergleich des Bestandsbetriebs mit der neuen Berechnungsweise und der geplanten Änderung am Betrieb eine Vergrößerung des Abstands eintritt. Dies kann zur Folge haben, dass der bestehende Betrieb gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans verstößt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen, da es dem Willen der Plangeberin entsprach, die bestehende störfallrechtliche Gemengelage – unabhängig von der geänderten Berechnungsgrundlage – in tatsächlicher Hinsicht nicht zu verschlechtern.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>„Freisetzung von toxischen Brandgasen“ bezieht. Bei Anlagenänderungen oder Neuerrichtungen können aber auch bei den Szenarien für die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die jeweilige Anlage andere Kriterien wie Explosionsüberdruck oder Wärmestrahlung relevant sein.</p>	<p>Die Hinweise auf die Überarbeitung des KAS 18 sind korrekt, stehen aber nicht im Widerspruch zu den bisher durchgeführten Betrachtungen.</p> <p>Die vergangenen Diskussionen um die Beurteilung der akut toxischen Brandgase drehten sich um ein konkretes den angemessenen Sicherheitsabstand bestimmendes Szenario. In diesem wird von der Freisetzung von Schwefeldioxid ausgegangen, für das ERPG-Werte und AEGL-Werte zur Verfügung stehen. Entsprechend dem Hinweis der Bez.-Reg. würde beim Heranziehen des PAC-Wertes der AEGL-Wert verwendet. Insofern bleiben die diesbezüglichen Argumente bestehen.</p> <p>Betrachtet man theoretische zukünftige Entwicklungen, so könnte die BASF einen Stoff einsetzen, für den keine ERPG- oder AEGL-Werte vorhanden sind. Für diesen Fall ist der Hinweis zu den PAC-Werten sinnvoll.</p> <p>Wie Eingangs bereits geschrieben, wurde sich in den Diskussionen mit einem konkreten Szenario auseinandergesetzt, bei dem es um eine akut toxische Freisetzung ging. Denkbar sind auch andere Szenarien, wie Explosionen und Brände.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Plangeberin und der Planbegünstigten ist bewusst, dass im Genehmigungsverfahren geprüft wird, ob ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16a BImSchG erforderlich ist.</p> <p>Die Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes muss im Genehmigungsverfahren überprüft werden. Dies wird sich auch zukünftig nicht ändern.</p>	
4.1.3	<p>2. Luftschadstoffe / Abstandsklassen</p> <p>Gemäß Stellungnahme der Lohmeyer GmbH vom Juli 2024 sollen zur immissionsschutzrechtlichen Steuerung auf Bebauungsplanebene Anlagen der Abstandskategorien I – III ausgeschlossen werden. Dies wird mit der Textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 umgesetzt.</p> <p>Anlagen der Abstandskategorien IV-VII hingegen sollen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie die Abstände gemäß Abstandsklasse nicht immer einhalten. Dies wird u. a. damit begründet, dass im Bestand im Plangebiet bereits mehrere Anlagen der Abstandsklasse IV des Abstandserlasses NRW im Bestand vorhanden seien. Dies wird in der Stellungnahme in der Tab. 4.1 dargestellt. Hierzu ist folgendes anzumerken:</p> <p>Anlage nach Ziffer 5.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:</p>	<p>Aufgrund der räumlichen Nähe des Industriestandorts zu den schutzbedürftigen Nutzungen ist festzuhalten, dass diese Abstände der Abstandsklassen I-III in keinem Teilbereich des Plangebiets eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund werden diese in einem Industriegebiet allgemein zulässigen Anlagen und Nutzungen zu Gunsten der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.</p> <p>Im Umkehrschluss werden Anlagenarten nicht von vornherein ausgeschlossen, die der Abstandsklassen IV und größer angehören. Es werden damit Anlagenarten nicht ausgeschlossen, die für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung des BASF-Standorts in Münster Hiltrup erforderlich sind. Diese nicht ausgeschlossenen Anlagen sind nicht per se zulässig, da selbstverständlich auf Vorhabenzulassung die Einhaltung</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dieser Nummer ist im Bestand nicht vorhanden. Die Oberflächenbehandlungsanlage in D303 ist nur baurechtlich genehmigt, da sie unter den relevanten Kapazitätsgrenzen betrieben wird.</p> <p>Anlage nach Ziffer 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:  Eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dieser Nummer ist im Bestand nicht vorhanden. Für die Destillationsanlage wurde von der BASF Coatings GmbH eine Verzichtserklärung eingereicht, womit sie die Durchsatzkapazität von 10 Tonnen je Tag unterschreitet.</p> <p>Anlage nach Ziffer 10.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: Eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dieser Nummer ist im Bestand nicht vorhanden. Die Abgasbehandlungsanlage RTO wird im Wesentlichen zur Behandlung von Abgasen aus Nicht-IED-Anlagen eingesetzt und wird daher unter Ziffer 10.3.2 eingeordnet.</p>	<p>des Gebots der Rücksichtnahme geprüft werden muss.</p> <p>Die Abstände der Klassen IV-VII können in Teilen des Plangebiets eingehalten werden, sodass allein durch die Abstände ein verträgliches Nebeneinander erreicht wird. Doch auch in Bereichen, in denen die Abstände nicht eingehalten werden, sind im Bestand – auch unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Stellungnahme – bereits Anlagen der Abstandsklasse IV-VII des Abstandserlasses NRW vorhanden.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren dieser im Bestand vorhandenen Anlagen wurde nachgewiesen, dass die Anlagen – trotz einer typisierenden Einstufung in Abstandsklassen nach Abstandserlass und einer im Einzelfall damit einhergehenden Unterschreitung der Abstände – an diesem Standort realisiert werden können und gleichzeitig das Rücksichtnahmegebot gewahrt bleibt.</p> <p>Der Nicht-Ausschluss der Anlagenarten auf Bebauungsplanebene, die den Abstandsklassen IV-VII zugeordnet werden, ist dementsprechend keine Abwägungsentscheidung, die ausschließlich auf dem Vorhandensein einzelner Anlagen im Bestand beruht, sondern vielmehr auf dem erbrachten Nachweis, dass auf Genehmigungs-</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ebene diese Anlagenarten unter Berücksichtigung des Stands der Technik dem Rücksichtnahmegebot entsprechen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren wird weiterhin die Wahrung des Rücksichtnahmegebots gewährleistet.</p> <p>Die Stellungnahme der Lohmeyer GmbH vom Juli 2024 wird entsprechend den Anmerkungen redaktionell angepasst. Die vorgenommenen Änderungen sind jedoch vor den v.g. Hintergrund der Abwägungsentscheidung nicht ergebnisrelevant.</p>	
4.1.4	<p>In der Begründung zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird in der Abb. 10 eine Zuordnung der Abstandsklassen nach Abstandserlass 2007 zu den bestehenden Nutzungen dargestellt. Hierzu ist anzumerken:</p> <p>Mit Abstandsklasse V dargestellte Gebäude:</p> <p>D303: Die Folienbeschichtungsanlage ist nur baurechtlich genehmigt und fällt unter keine Abstandsklassen.</p> <p>C302 ff, E205, E103, B147: Hier handelt es sich nur um Lageranlagen. Diese sind nur Nebenanlagen der Anlage zur Lackproduktion, welche unter die Abstandsklasse V fällt</p> <p>Mit Abstandsklasse IV dargestellte Gebäude:</p>	<p>Die hier angesprochene Abbildung 10 der Begründung zeigt in ihrer Differenzierung welche Anlagen der Abstandsklasse 4 und welche Anlagen der Abstandsklasse 5 zuzuordnen wären. Die Einfärbung richtet sich nach der jeweiligen Hauptanlage inkl. der im funktionalen Zusammenhang stehenden Nebenanlagen.</p> <p>In dieser abstrahierten Darstellung erfolgte eine Anpassung aufgrund des Hinweises für die erwähnte Hauptanlage (D303).</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>E246: Hier handelt es sich um eine Lagerfläche. Diese ist eine Nebenanlage zur Harzproduktion, welche unter die Abstandsklasse IV fällt.</p> <p>D140 ff: Hier handelt es sich um Lagerflächen für Abfälle, die als eine Nebeneinrichtung der RVA einzustufen sind. Die Flächen fallen unter die Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, welche der Abstandsklasse VI zuzurechnen sind. Die RVA fällt unter die Abstandsklasse IV.</p> <p>B231: Die Destillationsanlage fällt, wie bereits zuvor erläutert, nicht unter die Ziffer 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit nicht in die Abstandsklasse IV oder III einzustufen.</p> <p>Die Abbildung Nr. 10 sollte daher überarbeitet oder entfernt werden.</p>	<p>In Bezug auf die angesprochenen Nebenanlagen bleibt die Zuordnung zu den Abstandsklassen bewusst abstrahiert und damit im Ergebnis offen. Eine differenzierte Darstellung der jeweiligen Nebenanlagen würde ein umfangreiches Prüfverfahren erfordern, dessen Ergebnis zu keiner anderen Abwägungsentscheidung führen würde. Denn unstreitig ist die Zuordnung der Hauptanlagen zu den Abstandsklassen. Wenn ggf. einzelne Nebenanlagen einer geringeren Abstandsklasse angehören, ist dies in diesem Abstrahierungsgrad zwar nicht erkenntlich, aber für die Abwägung hier auch nicht entscheidend. Die genannten Hauptanlagen und deren Zuordnung zu den Abstandsklassen sind für die Bewertung der Bestandssituation maßgebend. Die Einordnung der Nebenanlagen zu den Abstandsklassen des Abstandserlasses kann daher im Ergebnis offenbleiben. Selbst bei Nicht-Berücksichtigung der Nebenanlagen sind die Hauptanlagen weiterhin eine belastbare Bestandssituation zur Herleitung der diesbezüglichen Abwägungsentscheidung.</p> <p>Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Zuordnung von Nebenanlagen zur Hauptanlage, für die diese jeweils eine dienende Funktion besitzen, erfolgte unter der Annahme, dass sich das immissionsrelevante Auswirkungsspektrum</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>über die Hauptanlage auf alle zugehörigen Nebenanlagen vererbt, wenn und solange diese in einem engen betrieblichen wie örtlichen Zusammenhang stehen. Der enge Zusammenhang mit Blick auf die dienende Funktion wird bereits dadurch unterstrichen, dass diese Nebenanlagen entweder unmittelbar zur Errichtung oder per Änderungsgenehmigung der jeweiligen Hauptanlage zugeordnet wurden.</p> <p>Entscheidend dürfte demnach im Regelfall nicht die eigenständige Genehmigungsbedürftigkeit sein, sondern vielmehr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ob eine gemeinsame Genehmigung erteilt worden ist, die den engen Zusammenhang erkennen lässt und</li> <li>2. ob die betreffende Nebenanlage am immissionsschutzrechtlich relevanten Geschehen der Hauptanlage teilhat.</li> </ol> <p>In der Abbildung Nr. 10 wurde entsprechend nur die Darstellung des Gebäudes D303 angepasst.</p>	
4.1.5	<p>Hier gebe ich zu bedenken, dass in der Ergänzung des IP2a für das Werksschallkataster der BASF Coatings GmbH im Gutachten Nr. I03015924 der Normec uppenkamp GmbH vom 19.02.2024 ausgeführt wird, dass am IP2a der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens</p>	<p>Seitens der BASF werden in unregelmäßigen Abständen Werkskataster erarbeitet, die jeweils den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Erstellung abbilden. Die dargestellten Emissionen bil-</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>nicht eingehalten wird bzw. um 1 dB überschritten wird. Durch die Außerbetriebnahme des Lösehauses (Gebäude B235) (geplant für Ende 2024; müsste also umgesetzt sein) werde jedoch eine Verbesserung der Immissionssituation durch den Entfall von Schallemissionsquellen erreicht, was am IP2a zu einer Verringerung des Beurteilungspegels um 1 dB auf 40 dB(A) führt. Auch zur Nachtzeit wird damit eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes erzielt.</p> <p>Im Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 21.12873-b02b, vom 03.07.2024 wird meist auf das Werkskataster vom 02.03.2023 verwiesen. Aktueller ist das Werkskataster der Normec uppenkamp GmbH vom 13.11.2023, in dem aufgrund des eingeschränkten Nachtbetriebes alle Werte eingehalten werden. Im Genehmigungsverfahren "Highrunner" wurde ein Gutachten vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb der Highrunnerfabrik keine Auswirkungen auf die Immissionspunkte (auch nicht auf IP2a) hat. Für den mit der Fabrik Highrunner verbundenen An- und Anlieferverkehr wurden Vorgaben im Gutachten und der Genehmigung festgelegt. Dass für den Betrieb der Highrunnerfabrik der zur Zeit eingestellte Nachtbetrieb des Applikationszentrums wieder aufgenommen werden muss, wurde in den Antragsunterlagen nicht dargelegt.</p>	<p>den dementsprechend nicht unmittelbar die Genehmigungslage ab, sondern ausschließlich die derzeit im Betrieb befindlichen Anlagen.</p> <p>In dem angesprochenen Werkskataster sind seitens der BASF temporäre Maßnahmen dargestellt, die zu einer Reduzierung der Schallimmissionen an dem IP 2a führen. Das ist zum einen der temporäre Verzicht auf den genehmigten Nachtbetrieb des Applikationszentrums und zum anderen die Außerbetriebnahme des Lösehauses. Beide Maßnahmen führen im Werkskataster temporär zu einer Einhaltung des Orientierungswerts von 40 dB(A) für den IP 2a.</p> <p>Dem Lärmgutachten hingegen liegt mit dem Kataster vom 02.03.2023 ein Werkskataster zugrunde, dass darlegt, dass es an den Immissionsorten zu Überschreitungen der IP2a und IP3 kommt.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung der Ausgangssituation ist aber nicht nur eine Momentaufnahme in der Bestandsnutzung, sondern die Genehmigungslage. Das Lärmgutachten zum Bebauungsplan legt auf Basis des Werkskatasters dar, dass es eine genehmigte Bestandssituation gibt, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwert am IP2a und IP3 um 1dB(A) führt. Die Einhaltung der Richtwerte wäre entsprechend nur</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>unter Einschränkung des laufenden Betriebs möglich.</p> <p>Inwieweit bei einzelnen Genehmigungen die Lärmdarstellungen vollständig waren, kann hier durch den Plangeber nicht abschließend aufgearbeitet werden. Mit dem Instrument der Emissionskontingentierung werden diese Unsicherheiten, inwieweit Anlagen und Betriebseinheiten mit reduzierter Auslastung angesetzt werden, zukünftig geringer, da der Fokus in der Lärmbeurteilung auf den konkreten Vorhabenbereich fokussiert wird. Bei Einhaltung der jeweils zugeordneten Flächenpegel wird sichergestellt, dass am Immissionsort auch in Summe nur die zugeordneten Beurteilungspegel erreicht werden.</p>	
4.1.6	<p>Die auf S. 39 des IBAS Gutachtens genannte E-Mail vom 26.06.2024 zur geplanten Nutzung der Gebäude C421 und C422 ist mir nicht bekannt.</p>	<p>Für die Gebäude C421 und C422 liegen derzeit keine Planungen, die vom Bestand abweichen, vor.</p> <p>Aufbauend auf der horizontalen Gliederung des Industriegebiets in die Teilbaugebiete GI 1 und GI 2 erfolgt hinsichtlich der Emissionskontingentierung eine Feingliederung der Teilbaugebiete in GI 1.1 und GI 1.2 sowie GI 2.1 bis GI 2.3. Die Abgrenzung der Feingliederung ist weitestgehend an der bestehenden inneren Erschließungsstruktur sowie den dadurch definierten Baufeldern orientiert, sodass die Abgrenzung</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>der Teilbaugebiete weitestgehend nicht durch Bestandgebäude verläuft. Diese Nutzungsstruktur soll künftig beibehalten werden. Lediglich ein kleiner Teilabschnitt der Abgrenzung der Teilflächen GI 1.2 und GI 2.1 durchschneidet ein Gebäude im Norden des Plangebiets vollständig. Diese sind die in der Stellungnahme erwähnten Gebäude, das seitens der BASF unter den Ziffern C421 und C422 geführt wird.</p> <p>Das in Rede stehende Gebäude wird im Bereich eines eingeschossigen Verbindungstrakts durchschnitten. In dem Gebäudeteil, das in GI 2.1 liegt, ist im Bestand das Rechenzentrum der BASF untergebracht. Der Gebäudeteil, der in GI 1.2 liegt, dient als reines Bürogebäude. Vor diesem Hintergrund der unterschiedlichen abgrenzbaren Nutzungen wurde bewusst die Abgrenzung der Teilbaugebiete durch dieses Gebäude gelegt, sodass der Gebäudeteil mit dem Rechenzentrum, das erfahrungsgemäß mit höheren Lärmemissionen einhergeht als ein Bürogebäude, in der Teilfläche mit einem höheren immissionswirksamen Flächenschallpegel liegt.</p> <p>Mit der in Rede stehenden Mail wurde der Gutachter über die bestehenden Nutzungen informiert. Das einzelne Dokument enthält keine neuen umweltrelevanten Informationen, die für</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		die Abwägung erforderlich wären. Die Informationen wurden im Gutachten eingearbeitet, so dass eine zielgerichtete Verteilung der Emissionskontingente erfolgen konnte.	
4.1.7	<p>Auf S. 37 des IBAS Gutachtens wird ausgeführt, dass die für die Betriebsfläche zurückgerechnete Schallemission bereits relativ niedrig sei und daraus der Stand der Technik zur Lärmminde- rung abzuleiten sei.</p> <p>Außerdem wäre diese Einschätzung bei einer Vor-Ort Inaugen- scheinnahe untermauert worden, wonach an den Hauptschall- quellen wirksamer Schallschutz umgesetzt sei. Diese Begrün- dung reicht nicht aus. Es ist weder klar, was bei der Vor-Ort-In- augenscheinnahe geprüft wurde noch was als Hauptschall- quellen betrachtet wurde. Es ist eine detailliertere Betrachtung der Schallemissionsquellen erforderlich.</p>	<p>Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne der TA Lärm ist "der auf die Lärminderung be- zogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BIm- SchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbrei- tungsweg ein, soweit diese in engem räumli- chem und betrieblichem Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschmissionen zu mindern."</p> <p>Nach den Kommentierungen zur TA Lärm wird der Stand der Technik erfüllt, "wenn fortschrittli- che technische Lösungen angewendet werden, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hingegen brauchen nicht herangezogen zu wer- den." Eine ausreichende Dokumentation zum Stand der Technik, z. B. in Emissions-Daten- banken, ist nicht für alle Anlagen vorhanden. So lässt sich der Stand der Schallschutztechnik ei- ner bestimmten Anlage, Einrichtung oder Be- triebsweise i. d. R. durch Sachverständigenver- gleich, insbesondere ihrer schalltechnischen Ei- genschaften – ggf. auch aufgrund von Extrapo-</p>	<p>Der Stellungnahme, die Schalltechnischen Untersuchung durch eine detailliertere Be- trachtung der Schallemissionsquellen zu aktualisieren, wird nicht gefolgt</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.2</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>lationen – mit jenen anderen Anlagen, Einrichtungen oder Betriebsweisen ähnlicher Art sowie aufgrund einschlägiger Regelwerke und sonstiger Fachliteratur ermitteln.</p> <p>Übertragungen auf den BASF Coatings - Standort, mit einer Vielzahl von komplexen (Frei-)Anlagen und Schallquellen, bedeutet dies, dass nicht jede Quelle überprüft werden kann und einzeln mit dem Stand der Technik zu vergleichen ist.</p> <p>Stattdessen wird es im vorliegenden Fall als fachtechnisch geeignet angesehen, den Stand der Technik für die Gesamtanlage auf Basis des durch die Anlage emittierten immissionswirksamen Schalleistungspegels zu bewerten. Hier kann einerseits auf die Erfahrungen neu errichteter moderner Werke an vergleichbaren / weiteren Standorten sowie andererseits auf Emissionskennwerte einschlägiger Normen und Richtlinien zurückgegriffen werden.</p> <p>Die DIN 18005-1 führt zu Industrie- und Gewerbegebieten aus, dass bei Unkenntnis der konkreten Anlagenkomponenten innerhalb eines Gebietes Ansätze in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegel angenommen werden sollen. Für Industriegebiete sind nachts flächenbezogene Schalleistungspegel von LWA" = 65</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>dB(A)/m<sup>2</sup> und für Gewerbegebiete LWA" = 60 dB(A)/m<sup>2</sup> vorzusehen.</p> <p>Rückrechnungen am Standort haben gezeigt, dass aktuell durch den Gesamtbetrieb der BASF nachts ein immissionswirksamer Gesamtschallleistungspegel von LWA = 100 dB(A) emittiert wird. Dies entspricht einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von LWA" = 44 dB(A)/m<sup>2</sup>.</p> <p>Der Wert liegt somit bereits jetzt um 21 dB unter dem gemäß DIN 18005 zur Nachtzeit anzusetzenden flächenbezogenen Schallleistungspegel für ein Industriegebiet und darüber hinaus noch 16 dB unter dem Wert für ein Gewerbegebiet.</p> <p>Aus diesen Erkenntnissen lässt sich schlussfolgern, dass am Standort in den letzten Jahren der Stand der Technik zur Lärminderung umgesetzt wurde. Im Zuge der Vor-Ort Inaugenscheinnahme wurde seitens des Fachgutachters orientierende Messungen an ausgewählten Immissionsorten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser orientierenden Messungen untermauert diese Einschätzung zusätzlich, wonach an den Hauptschallquellen im Werk wirksamer Schallschutz umgesetzt ist und der Bestand für einen Industriebetrieb positiv atypisch leise ist.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1.8	<p>Zu berücksichtigen ist auch, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde. Demnach gilt die Nr. 6.7 TA Lärm nicht für Erweiterungen einer Firma. Hier ist relevant, dass eine geringfügige Überschreitung am IP 3 erst vor einigen Jahren aufgetreten ist. Für den IP2a lässt sich allerdings nicht ganz ausschließen, dass bereits auch früher zur Nachtzeit eine Überschreitung um 1 dB(A) vorlag. Die Schlussfolgerung auf S. 39 des IBAS Gutachtens, dass die Ausschöpfung des Wertes von 45 dB(A) am IP 2 zu einem Wert von 42 dB(A) am IP2a führen würde und diesen deshalb als Zwischenwert für IP 2 anzusetzen, halte ich nicht für überzeugend.</p>	<p>Im Sinne der TA Lärm (Ziffer 6.7 TA Lärm) liegt eine Gemengelage dann vor, wenn gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzte Gebiete und dem Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen – wie im vorliegenden Fall.</p> <p>Bei Vorliegen einer Gemengelage der TA Lärm '98 gilt, dass ein Zwischenwert gebildet werden kann. Für die Höhe des Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich. U.a. ist dabei die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde, zu beantworten. Diese erforderliche Betrachtung stellt jedoch nicht ab – wie in der Stellungnahme aufgeführt – auf den Zeitpunkt der Realisierung einzelner Anlagen ab, sondern auf die Bildung der Gemengelage im Gesamten. Das Betriebsgelände der BASF ist insoweit trotz des Bestehens mehrerer baulicher Anlagen und Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB ein einheitlicher Betriebsbereich und somit eine einheitliche Nutzungsstruktur. Als Gemengelage bezeichnet die TA Lärm insoweit nicht die kleinräumige Mischung unterschiedlicher Nutzungen, sondern das Aneinandergrenzen von einerseits gewerblich, industriell oder in ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzten Gebieten und von andererseits zum Wohnen dienenden Gebieten. Das Werksgelände mit der</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>einhergehenden industriellen Nutzung ist bereits seit dem Jahr 1903 am heutigen Standort. Schutzbedürftige Nutzungen, wie die im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigten Immissionsorte, sind stetig an das bestehende Werksgelände herangerückt. Die Wohnbebauung ist erst hinzugekommen, als betriebliche und vor allem industrielle Anlagen in diesem Bereich des heutigen Werksgeländes schon längere Zeit existierten. Dies führte zu der heute im Bestand vorhandenen Gemengelage.</p> <p>Am IP 3 resultiert nach den schalltechnischen Berechnungen ein Beurteilungspegel für alle gewerblichen Geräusche, maßgeblich der BASF inkl. Parkplatz, in Summe von 41 dB(A). Vor dem Hintergrund der gegebenen Gemengelage, des am IP 3 pegelbestimmenden Verkehrslärms und den rechtlichen Erfordernissen, wonach einem überplanten Betrieb noch ein gewisses Potential für Erweiterungen einzuräumen ist, wird hier ein Zwischenwert von nachts 42 dB(A), der 2 dB über dem Orientierungswert der DIN 18005 und dem Grenzwert der TA Lärm liegt, als zielführend bzw. erforderlich gesehen.</p> <p>Die Argumentation im Gutachten, dass schlussfolgernd vom IP2 auch beim IP2a ein höherer</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Wert erduldet werden muss, ist in der Begründung zum Bebauungsplan nicht aufgegriffen worden.</p> <p>Die abwägende Entscheidung, am IP 2a einen Zwischenwert von 42 dB(A) nachts zuzulassen, beruht – vor dem Hintergrund der gegenseitigen Rücksichtnahme in der bestehenden Gemengelage – darauf, dass bei Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse dem Industriestandort, der heute seine genehmigten Nutzungen nicht voll ausschöpft, einen gewissen Entwicklungsspielraum bei der Aktivierung der verbliebenen Flächenreserven zugestanden wurde.</p> <p>Ein grundlegendes Ziel im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung ist die dauerhafte städtebauliche Sicherung des im Bestand genehmigten Industriestandorts und die Nutzbarmachung verbliebener Flächenpotentiale auf dem Gelände. Gleichzeitig sollen die Belastungen der umgebenden Wohnnutzungen durch die Bauleitplanung nicht erhöht werden.</p> <p>In Bezug auf die Lärmaspekte wird die Anforderung aus der Gemengelage – einer gegenseitigen Rücksichtnahme – besonders relevant, da hier die Immissionsrichtwerte der beiden Immissionsorte die als allgemeines Wohngebiet eingestuft werden, durch die heute genehmigte Nutzung bereits überschritten sind, ohne dass alle</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Flächenreserven des Industriestandorts ausgeschöpft werden konnten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird für die Immissionsorte IP 3 und IP 2a, die beide von Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 im Bestand geprägt sind, ein Zwischenwert in Form eines Beurteilungspegels von 42 dB(A) festgeschrieben.</p>	
4.1.9	<p>Da im Moment ein Wert von 41 dB(A) bzw. nach Schließung des Lösehauses von 40 dB(A) am IP2a vorliegt, sollte eher ein Wert von 40 oder 41 dB(A) angesetzt werden. Die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten ist gemäß Nr. 6.7 TA Lärm ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinsichtlich der Herleitung der Höhe des Zwischenwerts für IP 2a auf Basis der Genehmigungslage vgl. die Abwägung zu Ziff. 4.1.5 und 4.1.8</p> <p>Hinsichtlich der Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück ist festzuhalten, dass – abgeleitet aus dem Bestand – im Zuge der Emissionskontingentierung, für die Flächen, die näher an den Immissionsorten liegen, niedrigere Emissionskontingente festgesetzt wurden. Abschirmungsmöglichkeiten können im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nicht berücksichtigt werden und sind in der DIN 45691 nicht vorgesehen, da es sich im vorliegenden Fall um einen Angebotsbebauungsplan handelt, in dem im Sinne des Planungsziels der Flexibilisierung u.a. keine kleinteiligen Baufelder und Baureihenfolgen festgesetzt werden sollen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Lärmkataster für den Standort erfolgten Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, bei denen Abschirmungen durch z. B. Gebäude auf dem Werksgelände bzw. die Anordnung von Schallquellen auf abgewandten Gebäudeseiten richtlinienkonform berücksichtigt wurden bzw. werden.</p> <p>Bei der Planung neuer Anlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens ebenfalls Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 vorzunehmen, bei denen dann auch die Abschirmungen bzw. die Anordnung von Schallquellen einbezogen werden.</p>	
4.1.10	<p>Inwieweit wie auf S. 36 und S. 40, S. 64 / 65 des Gutachtens ausgeführt, der Gewerbelärm vom Verkehrslärm überlagert wird, kann von mir nicht überprüft werden. Die Berechnungen werden von IBAS auf Grundlage von zu Stoßzeiten ermittelten Werten, welche auf den Gesamtverkehr hochgerechnet wurden, und für 2030 prognostizierte Werte unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme von 1 % jährlich, durchgeführt (s. S. 54).</p>	<p>Die Berechnungen zum Straßenverkehrslärm erfolgten richtlinienkonform nach den RLS-19 mit mittleren stündlichen Verkehrszahlen. Die zu Grunde gelegten Ausgangsdaten wurden aus vorliegenden Zählungen für Spitzenstunden errechnet.</p> <p>Für die Amelsbürener Straße liegen auch Zähl- daten zum Gesamtverkehr vor, hier stimmen die aus den Spitzenstunden ermittelten mittleren Verkehrsbelastungen zur Tag- und Nachtzeit gut mit den Zähl- daten überein und sind somit stimmig. Die Hochrechnung auf das Jahr 2030 mit einer Steigerung von 1% pro Jahr (bezogen auf das Zähljahr 2019) liegt nach Einschätzung von</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>IBAS im gesicherten Rahmen und ist im Kontext einer in die Zukunft gerichteten Betrachtung geboten. Die Ausbreitungsberechnungen erfolgten nach den RLS-19 und somit nach den aktuell heranzuziehenden Regelwerken.</p> <p>Die Berechnungen zum Schienen- und Binnenschiffverkehr erfolgten auf Basis von Angaben zur Frequentierung der DB AG bzw. des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle, jeweils nach den aktuell heranzuziehenden Normen und Richtlinien.</p>	
4.1.11	<p>Auf S. 37 wird ausgeführt, dass es für die Bildung des Zwischenwertes als nicht zwingend erachtet wird, dass bereits im Bestand eine Immissionsrichtwertüberschreitung besteht. Eine Rechtsgrundlage hierfür wird nicht ausgeführt.</p>	<p>Ziffer 6.7. TA Lärm stellt auf das Aneinandergrenzen von gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete ab (Gemengelage). Als Gemengelage bezeichnet die TA Lärm nicht die kleinräumige Mischung unterschiedlicher Nutzungen, sondern das Aneinandergrenzen von einerseits gewerblich, industriell oder in ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzten Gebieten und von andererseits zum Wohnen dienenden Gebieten. Ein unmittelbares Aneinandergrenzen der Gebiete oder Richtwertüberschreitungen im Bestand werden nicht vorausgesetzt. In Bereichen, in denen Gebiete von unterschiedlicher Qualität</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammenzutreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Das führt nicht nur zur Pflichtigkeit dessen, der Belästigungen verbreitet, sondern auch - im Sinne der „Bildung einer Art von Mittelwert“ - zu einer die Tatsachen respektierenden Duldungspflicht derer, die sich in der Nähe von - als solche legalen - Belästigungsquellen ansiedeln. Diese gegenseitige Pflichtigkeit darf nicht abstrahiert und damit von den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten abgelöst werden.</p> <p>Auf die Frage kommt es vorliegend allerdings nicht an, da entsprechend den obigen Ausführungen bei Ausnutzung der bestehenden Genehmigungslage am IP 2 a Überschreitungen im Bestand bereits gegeben sind.</p>	
4.1.12	<p>Die Unterlage 2.1.27 (Uppenkamp Gutachten zur Geräuschkontingentierung) liegt mir nicht vor. Inwieweit sich IBAS im Kap. 6.3 zur Geräuschkontingentierung hierauf bezieht, lässt sich daher nicht nachvollziehen. Hier könnte man überprüfen, ob die Werte aus dem Uppenkamp Gutachten von IBAS korrekt übernommen würden. Eine Nachberechnung wird von mir nicht vorgenommen.</p>	<p>Bei der Unterlage 2.1.27 handelt es sich um ein internes Papier der BASF, das seitens der Planbegünstigten beauftragt wurde, um im Zuge des Aufstellungsprozesses zu prüfen, ob die Emissionen der im Bestand vorhandenen Anlagen durch die geplanten Festsetzungen abgebildet werden können. Das in Rede stehende Papier liegt der Stand Münster nicht vor und ist nicht</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bestandteil der abwägungsrelevanten Unterlagen. Die entsprechenden Inhalte haben in die Begründung des Bebauungsplans Eingang gefunden.	
4.1.13	Auf S. 50 wird ausgeführt, dass zukünftig durch den Betrieb von 4 Wärmepumpen an den Immissionsorten Pegel von 25 bis 35 dB(A) resultieren. Um die Erfordernis von Reserven hierfür zu begründen, müsste genauer ausgeführt werden, an welchen Immissionsorten welche Pegel resultieren würden.	Die Inbetriebnahme von ggf. 4 Wärmepumpen stellt derzeitige Überlegungen der BASF im Hinblick auf die Energiewende dar. Konkrete Pläne liegen derzeit diesbezüglich nicht vor. Eine Konkretisierung ist im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich. Die Erläuterung erfolgt im Hinblick auf die Überprüfung der Praktikabilität der Festsetzungen hinsichtlich des derzeitigen Bestands und zukünftiger erforderlicher Entwicklungen aufgrund neuer Herausforderungen – wie der Energiewende. Es wird aufgezeigt, dass durch die Kontingentierung zwar gewisse Reserven vorgehalten werden, jedoch sind in der konkreten Umsetzung neuer Entwicklungen umfangreiche Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Welche Beurteilungspegel genau an den Immissionsorten auftreten, hängt stark vom genauen Standort, abschirmenden / reflektierenden Gebäuden im näheren Umfeld der Anlage sowie der Lage der maßgebenden Schallquellen ab und ist daher im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens nicht im Detail quantifizierbar.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1.14	<p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erhöhung des Immissionsrichtwertes am IP2a und IP3 um 2dB(A) zur Nachtzeit kritisch gesehen wird. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass laut Werkskataster vom 13.11.2023 keine Immissionswertüberschreitung zur Nachtzeit vorliegt.</p> <p>Dieses und die zuvor geschilderten Vorgaben gemäß Ziffer 6.7 TA Lärm sind bei einer Zwischenwertbildung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen zur Zwischenwertbildung werden bei der geplanten Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich die Anforderungen des Immissionsschutzrechtes und des Störfallrechtes berücksichtigt. Die Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2021, der 31. BImSchV, der 17. BImSchV, der TA Lärm und weiterer rechtlichen Vorgaben erfolgt weiterhin in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bei störfallrechtlichen Änderungen wird weiterhin geprüft, ob störfallrechtliche Anzeigeverfahren gemäß § 15 Absatz 2a, § 23a oder störfallrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 16a BIm-SchG, § 23b erforderlich sind.</p>	<p>Hinsichtlich der detaillierten Herleitung der Höhe des Zwischenwerts für IP 2a auf Basis der Genehmigungslage vgl. die Abwägung zu Ziff. 4.1.8. Zusammenfassend ist aus Sicht der Plangeberin festzuhalten, dass nicht das Werkskataster als maßgebende Beurteilungsgrundlage für die Zwischenwertbildung herangezogen werden darf, sondern die Genehmigungslage der Betriebe und die vorhandene historisch gewachsene Gemengelage. Die seitens des Stellers eingebrachten Anmerkungen sind im Zuge der Zwischenwertbildung berücksichtigt.</p> <p>Der Plangeberin und der Planbegünstigten ist bewusst, dass die Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2021, der 31. BImSchV, der 17. BImSchV, der TA Lärm und weiterer rechtlichen Vorgaben weiterhin wie nach dem bestehenden Planungsrecht in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme, eine Begrenzung des zulässigerweise einwirkenden Lärms auf einzelne schutzwürdige Immissionsorte (IP 2a und IP 3) gemäß der Immissionsrichtwerte vorzunehmen und keine Überschreitung um 2 dB(A) nachts zu ermöglichen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.3</b></p>
4.2	<b>Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) vom 09.01.2025</b>		
4.2.1	<p>Bereich Hochwasserrisikomanagement: Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.2.2	<p>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</p> <p>Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter <a href="http://www.geoportal.de">www.geoportal.de</a></p> <p>Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p>	<p>Bei Starkregenereignissen kann es zur Überlastung der Kanalisation kommen, soweit keine technischen Maßnahmen abmildernd wirken. Der Standort verfügt über eine Entwässerungsinfrastruktur mit Abwasserbehandlungsanlagen und Rückhaltebecken, womit einem negativen Einfluss von Starkregenereignissen auf die städtische Kanalisation sowie den Vorfluter Emmerbach entgegengewirkt wird.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.3	<p>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</p> <p>Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar:</p> <p><a href="https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf">https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</a></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.2.4	<p>Bereich Geschäftsstelle Schifffahrtskanäle NRW, Gewässerbewirtschaftung stoffliche Belastung /Immissionsanforderungen:</p> <p>Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bei Bau in die Höhe gem. Bebauungsplan-Entwurf. Bei einer weiteren Flächenbebauung / -versiegelung ist die Bezirksregierung Münster aufgrund der Entwässerungssituation abermals zu beteiligen.</p>	<p>Durch die Festsetzung zur GRZ wird die Überschreitung der GRZ auf einen Wert i.H.v. 0,9 gedeckelt. Dies stellt im Vergleich zu dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 256 II eine Reduzierung von 10 % dar.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.3	<b>Deutsche Bahn AG vom 15.01.2025</b>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die im Nachfolgenden genannten Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. Bestehende Wege-/Leitungs- oder sonstige Rechte dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Anlagen und Flächen der DB InfraGo AG dürfen weder überplant noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:</p> <p><a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a> und <a href="http://www.deutschebahn.com/Gestattungen">http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</a></p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag																
	ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.																		
<b>4.4</b>	<b>GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH) vom 08.01.2025</b>																		
	<p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="203 655 795 770"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>GasLINE GmbH</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>In Betrieb</td> <td>WP-31 (GLT/005/000)</td> <td>174 bis 176</td> <td>2 m</td> <td>Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a></td> </tr> </tbody> </table> <p>..., von der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlage genannt.</p> <p>Die uns über den Beteiligungsserver zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. In der beigefügten Übersichtskarte haben wir den von Ihnen angezeigten Geltungsbereich sowie die eingangs genannte LWL-KSR-Anlage dargestellt. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlage in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Des Weiteren erhalten Sie die Bestandspläne der LWL-KSR-Anlage. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich</p>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	In Betrieb	WP-31 (GLT/005/000)	174 bis 176	2 m	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>	<p>Entlang der Glasuritstraße und entlang der ‚Alten Fahrt‘ des Dortmund-Ems-Kanals werden auf Basis der Festsetzungen im derzeit gültigen Bebauungsplan Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die dort vorhandenen Bepflanzungen als gehölzreiche Sukzessionsfläche mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen sowie die angepflanzten Solitär-bäume sind dauerhaft zu erhalten. Es handelt sich dementsprechend um im Bestand vorhandene Bäume, die erhalten bleiben sollen. Neupflanzungen sind nicht geplant.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter												
1	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	In Betrieb	WP-31 (GLT/005/000)	174 bis 176	2 m	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>												

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>auf die Auswertung der Bohrprotokolle zum Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der LWL-KSR-Anlage ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die beigefügten Bestandspläne zeigen, dass die LWL-KSR-Anlage entlang der Nordseite der „alten Fahrt“ des Dortmund-Ems-Kanals verlegt wurde. Die LWL-KSR-Anlage verläuft unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs, lediglich im Südosten ragt der Schutzstreifen geringfügig in das Plangebiet hinein. In diesem Bereich sollen entlang der Geltungsbereichsgrenze Anpflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>Wie der Begründung zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um eine reine textliche Anpassung. Durch Flexibilisierung der Art der baulichen Nutzung soll eine Erweiterung der Handlungsfelder am im Plangebiet bestehenden Werk ermöglicht und somit Entwicklungsspielräume geschaffen werden. Bauliche Veränderungen sind zunächst nicht geplant. Durch die Anpassung der Art der baulichen Nutzung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die LWL-KSR-Anlage.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten Anpflanzungen entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze übersenden wir auch das Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen zu beachten.</p> <p>Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.</p>		
<b>4.5</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland vom 14.01.2025</b>		
	<p>Gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung bestehen seitens des Regionalforstamtes keine Bedenken mehr.</p> <p>Die Inanspruchnahme der überplanten Flächen mit Waldeigenschaft werden im Verhältnis 1:2 durch geeignete Ersatzaufforstungen forstrechtlich kompensiert.</p> <p>Der Ersatz ist hierbei unabhängig vom tatsächlichen Eingriffszeitpunkt durch eine entsprechende Vereinbarung gesichert und eindeutig benannt.</p>	<p>Hinsichtlich der ggf. zukünftigen Beseitigung der im Plangebiet befindlichen Waldflächen erfolgt eine Kompensation entsprechend der Vorgaben der Stellungnahme.</p> <p>Nach intensiver Suche konnten keine verfügbaren Flächen für die erforderliche Kompensationsmaßnahme im Stadtgebiet von Münster gefunden werden.</p> <p>Im Sinne des LEP NRW gelten alle Regionen mit ländlicher Raumstruktur, die einen Waldanteil von unter 25 % der Gesamtfläche aufweisen, als waldarm. Im Stadtgebiet von Münster gibt es etwa 4.970 ha Wald, dies entspricht ca. 16,5 % der Gesamtfläche von 302 km<sup>2</sup>. Münster gilt daher als waldarm. Die gesamte Region des</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Münsterlands gehört mit einem Waldanteil von 14,2 % zu den waldärmsten Regionen des Landes NRW (Landesdurchschnitt: 25,5 %). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der größte Teil der Fläche gemäß dem Regionalplan Münsterland als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet wird. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde Einigung darüber erzielt, dass die Kompensationsmaßnahme auch über das Stadtgebiet von Münster hinaus im regionalen Zusammenhang des Münsterlands umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Waldkompensation wird in Form einer Erstaufforstung auf einer Fläche von rd. 20 000 m<sup>2</sup> umgesetzt. Die Flächen sind für eine Erstaufforstung vertraglich und dinglich zwischen der BASF, der Stadt Münster und der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft gesichert.</p>	
<b>4.6</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND vom 15.01.2025</b>		
	Gegen die Änderung des B-Planes werden aus Sicht des BUND keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.7</b>	<b>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 14.01.2025</b>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bodendenkmalpflege erfolgt über die Stadtarchäologie Münster	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.8</b>	<b>Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung) vom 18.12.2024</b>		
	So lange sich durch den Bebauungsplan Nr. 256 II 1. Änderung keine negativen Auswirkungen bezüglich unserer technischen Infrastruktur ergeben, haben die Stadtnetze Münster GmbH keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplan.  Derzeit sehen wir keine direkten Berührungspunkte mit unserer Infrastruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.9</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle vom 03.01.2025</b>		
	Bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Westdeutsche Kanäle zum Vorhaben Stellung genommen.  Hierauf beziehe ich mich und weise darauf hin, dass an der Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 19.08.2022 (siehe Anlage) festgehalten wird.  Ergänzend hierzu weise ich grundsätzlich auf das Erfordernis des Ausschlusses negativer Auswirkungen für den Zustand der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal sowie die Sicherheit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße bedingt durch die Ausweitung der Produktion des Betriebes der BASF hin.		
<b>4.10</b>	<b>Stadt Münster - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, 24.01.2025</b>		
<b>4.10.1</b>	<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Auf die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung wurde mehrfach hingewiesen. Die immissionsrelevanten Gutachten wurden abgestimmt, sie sind aus fachlicher Sicht plausibel.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.10.2</b>	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
<b>4.10.3</b>	<p><b>Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Anlage liegt komplett in der Zuständigkeit der BezReg Münster. Regelungen zur Abwasserbeseitigung werden von dort getroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.10.4	<p><b>UWB Gewässerentwicklung/Gewässerausbau</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird noch einmal auf die Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf aus August 2024 verwiesen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.10.5	<p><b>Untere Naturschutzbehörde / Städtebauliche Grünplanung</b></p> <p>Keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.11	<b>Stadt Münster: Untere Denkmalbehörde (Abteilung 61.4) vom 08.01.2025</b>		
	<p><b>Stellungnahme Baudenkmalpflege:</b></p> <p>Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine Baudenkmäler. Westlich angrenzend befindet sich der Denkmalkomplex Deutsche Hochschule der Polizei (Zum Roten Berge, 18-24, Denkmal Nr. 2044).</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da ein ausreichender Abstand zu den Denkmälern und eine räumliche Trennung durch Straße und Bäume gegeben ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

**5. Anregungen aus der eingeschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 05.03.2025 bis einschließlich 12.03.2025

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<b>5.1</b>	<b>BASF Coatings GmbH vom 05.03.2025</b>			
	Aus unserer Sicht gibt es keine Bedenken oder Einwände zu den vorgenommenen Änderungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich
<b>5.2</b>	<b>Privater Eigentümer</b>			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		-	Keine Beschlussfassung erforderlich